

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern. Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen

Autor(en): **Hartmann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1871)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern,
Abtheilung
Gemeinde- und Armenwesen
für das Jahr 1871.

Direktor: Herr Regierungsrath **Hartmann.**

A. Gemeindewesen.

I. Bestand der Gemeinden.

Die Gemeinde Schwarzhäusern wurde durch Dekret des Großen Rathes vom 1. Juni 1871 vom Amtsbezirke Wangen und der Kirchgemeinde Niederbipp losgetrennt und dem Amtsbezirk und der Kirchgemeinde Narwangen einverleibt. Der Bezirk Scheuerhof und der Klebenhof, welche bisher keiner Gemeinde unbestritten angehört hatten, wurden durch das nämliche Dekret der Gemeinde Schwarzhäusern zugetheilt.

Ein Gesuch der Schulgemeinde Werdtthof um Lostrennung von der Einwohnergemeinde Lyß und Anschluß an Kappelen ist noch unerledigt.

Ein Gesuch der Einwohnergemeinde Messen, es möchte das Niederlassungswesen und die Armenpolizei den Unterabtheilungen dieser Gemeinde überlassen werden, wurde vom Regierungsrathe, mit Hinblick auf frühere Entscheidungen dieser Behörde und in Erwägung rechtlicher und thatsächlicher Gründe, welche eine solche Trennung weder als nothwendig noch überhaupt als zulässig erscheinen lassen, abschlägig beschieden.

Ein Gesuch, welches von mehreren Burgern von Thungschneit angeblich als Repräsentanten der dortigen Bürgergemeinde unterzeichnet war, und in welchem der Große Rath angegangen wurde, die Bürgergemeinde Thungschneit entweder aufzuheben und mit einer andern Gemeinde zu verschmelzen oder aber die Verwaltung dieser Gemeinde einer andern Gemeinde zu übertragen, wurde von der Direktion an das Regierungsstatthalteramt Thun zu Berichterstattung und Aufklärung zurückgewiesen, da zufolge des Wortlauts der seiner Zeit zwischen der Einwohnergemeinde von Thungschneit und derjenigen von Heimberg abgeschlossenen Uebereinkunft die Bürgergemeinde von Thungschneit sich längst vollständig aufgelöst hatte und die Verwaltung derselben an die Einwohnergemeinde übergegangen war, so daß durch Verschmelzung der Einwohnergemeinde von Thungschneit mit derjenigen von Heimberg die Befugniß zur Verwaltung der burgerlichen Angelegenheiten von Thungschneit eo ipso an die Einwohnergemeinde von Heimberg überging.

Ein Gesuch einer Anzahl Gemeindegossen von Dessous les Bois, Sektion der Gemeinde Bois, um gänzliche Lostrennung dieser Sektion von der Gesamtgemeinde und Erhebung zu einer eigenen Gemeinde, weil die Interessen der Sektion durch diese Verbindung geschädigt würden, ist noch unerledigt.

II. Organisation und Verwaltung.

Die Direktion hatte 75 Organisationsreglemente und Abänderungen zu solchen zu begutachten und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen.

Dagegen wurde in zwei Fällen vom Regierungsrathe die Sanktion verweigert, nämlich dem Organisationsreglemente für die katholische Kirchengemeinde Biel, da der Regierungsrath fand, diese Genossenschaft qualifizire sich nicht als eine Kirchengemeinde im Sinne des Gesetzes, sondern sei als freiwillige religiöse Genossenschaft zu

betrachten, und dem Organisationsreglement für die Einwohnergemeinde Frutigen, weil dasselbe dem Gemeinderathe nicht zur Durchberathung vorgelegt worden war und der Regierungsrath dafür hielt, die gesetzlich normirte Stellung des Gemeinderaths als ordentliche Verwaltungsbehörde der Gemeinde erheische, daß ihm neue Statute, welche die Organisation der Gemeinde und der Gemeindebehörden regeln, zur Berathung vorgelegt werden. Die Beschwerde gegen die Sanktion des Spitalreglements von Bruntrut wurde vom Großen Rathe abgewiesen, nachdem vorher der bei den Bundesbehörden anhängig gemachte Rekurs abschlägig beschieden worden war.

In einem Spezialfalle wurde entschieden, daß die Stelle eines Gemeinderathspräsidenten mit derjenigen eines Unterförsters unverträglich sei. Ebenso wurde entschieden, daß die Stelle eines Präsidenten der Forstkommision nicht als eine solche zu betrachten sei, in Betreff welcher der Entschuldigungsgrund des § 33 des Gemeindegesetzes geltend gemacht werden könne. Dagegen wurde entschieden, daß die Stelle eines Gemeindegeldschaffners kein Zwangsammt sei. Dem Beschlusse der Einwohnergemeinde Narwangen, die Kapitalien des dortigen Kirchenguts dem Schulgut einzuverleiben und dagegen die kirchlichen Ausgaben aus Gemeindesteuern zu bestreiten, wurde die Genehmigung verweigert, indem rechtliche Möglichkeit, die Zweckbestimmung der Gemeindegüter durch Gemeindebeschluß abzuändern, prinzipiell nicht zugegeben werden konnte, und daher diese Operation, obschon im Spezialfalle ihre praktische Wirkung eine ganz unverfängliche gewesen wäre, der präjudiciellen Bedeutung dieses Aktes wegen vom Regierungsrathe nicht gebilligt werden konnte.

Der Kirchgemeinde Narwangen wurde gestattet, sämtliche Publikationen durch Vertheilung eines in alle Haushaltungen zu liefernden gedruckten Anzeigers statt durch Verlesen in der Kirche zu veröffentlichen.

Ein Beschluß einer Einwohnergemeinde, in welcher keine Bürgergemeinde organisiert ist, zu Ertheilung des Bürgerrechts an eine Familie, wurde genehmigt. Zwei andern Gemeinden wurde gestattet, der einen die Hälfte und der andern zwei Dritttheile der Bürgerrechts-Einkaufssumme statt dem Armengute dem Schulgute zuzuwenden.

Mehreren der am Tracé der Brogethalbahn gelegenen Gemeinden aus den Amtsbezirken Narberg, Erlach, Laupen und Nidau

wurde bewilligt, sich bei dem Baue dieser Eisenbahnlinie zu betheiligen, denjenigen, welche ihre Betheiligung nicht mit einer Zweidrittelmehrheit erkannten, unter Vorbehalt, daß dadurch keine Kapitalverminderung herbeigeführt werde.

14 Gemeinden wurde die Bewilligung zu Kauf oder Verkauf und zu Vertauschung von Liegenschaften ertheilt, so wurde insbesondere der Gemeinde Bruntrut gestattet, sämtliche zum dortigen Spitalgute gehörende Liegenschaften successive zu günstigen Bedingungen zu veräußern.

12 Gemeinden wurde die Bewilligung zu Verminderung des Kapitalvermögens ertheilt, desgleichen 45 Gemeinden und Korporationen zu Ausnahme von Anleihen, und 2 Bürgergemeinden zu Ausrichtung von Auswanderungssteuern. Ebenso wurde das Auswanderungssteuerregulativ einer Gemeinde genehmigt.

Die Anleihen geschahen zum Theil zu neuen Einrichtungen, wie Schulhausbauten, Wegeanlagen, Wasserversorgungen u. dgl., zum Theil zu Abtragung älterer Schulden.

Die bedeutende Vermehrung der im Berichtjahre vom Regierungsrathe genehmigten Anleihen von Gemeinden gegenüber den im Vorjahre bewilligten (45 gegen 24) wurde indeß hauptsächlich durch die jurassischen Gemeinden verursacht, welche sich beinahe alle genöthigt sehen, behufs Einzahlung der von ihnen seiner Zeit gezeichneten Aktien für das jurassische Eisenbahnen-Anleihen aufzunehmen.

Die Direktion hatte ferner 10 Verwaltungsstreitigkeiten, drei Wahlbeschwerden und 3 Beschwerden, Annahmen von Beamtungen betreffend, zu begutachten und dem Regierungsrathe zur Beurtheilung vorzulegen.

Kompetenz-Konflikte kamen 4 zur Behandlung, wovon in Uebereinstimmung mit dem Obergericht 1 den Gerichten und 3 den Administrativbehörden zur Erledigung zugewiesen wurden.

Einem Gemeindevorstand wurde wegen nachlässiger Beforgung seiner Amtspflichten ein Verweis ertheilt. Ebenso mußte einem Gemeindevorstand ein Verweis ertheilt werden, weil er, obschon vom Regierungsrath für schuldig erklärt, diese Beamtung zu übernehmen, und obschon die Frist der Beschwerdeführung an den Regierungsrath verstrichen war, sich dennoch weigerte, seine Funktionen anzutreten und die an ihn gelangenden amtlichen Schreiben unerbrotchen refüsirte.

Die Beamten der Gemeinde Noirmont wurden wegen Verletzung der waldwirthschaftlichen Gesetze und Reglemente dem Polizeirichter überwiesen.

Der Gemeindschreiber von Frutigen wurde auf den Antrag des Regierungsraths vom Appellationshof abberufen. Ebenso derjenige von Thunstetten. Der Bürgergemeindschreiber von Heimberg wurde vorläufig in seinen Funktionen eingestellt und eine Untersuchung über dessen Amtsführung angeordnet.

Die nach Vorschrift der Verordnung vom 15. Juni 1869 von den Regierungsstatthaltern vorgenommenen Inspektionen in den Gemeindschreibereien verfehlen nicht, eine wohlthätige Wirkung auf die Verwaltungsführung auszuüben und speziell eine genauere Führung der Protokolle, Manuale, Register und Kontrollen hervorzurufen. Die Inspektionsberichte aus dem Berichtjahre konstatiren denn auch durchgängig einen Fortschritt gegenüber dem frühern Verhalten der Gemeinden in diesem Punkte, nur die Errichtung von Archivlokalen und die Inventur der Archive geht noch sehr langsam vorwärts. Auch wird vielfach darüber geklagt, daß eine genaue Führung der Burgerrödel nicht möglich sei, weil die Kopulationscheine von außer dem Kanton angehörenden Bürgern und Bürgerinnen den betreffenden Gemeinden nicht zugesandt würden, so daß weder Eintragung noch Löschung vollzogen werden könne und eine chaotische Verwirrung zu entstehen drohe. Es wird deshalb mancherseits der Wunsch laut, die Regierung möchte auf diplomatischem Wege Abhülfe dieses Uebelstandes bewirken. Es wird diese Abhülfe aber nur durch die Bundesgesetzgebung möglich sein, indem gerade diejenigen Kantone der Westschweiz, in welchen am meisten Berner sich aufhalten, dem betreffenden Konkordate nicht beitreten wollten.

Die Gemeindebeamten erfüllen im Durchschnitt ihre Pflichten zur Zufriedenheit; doch sind, namentlich unter den Gemeindschreibern, noch viele anzutreffen, welche nicht fähig sind, ihren Amtspflichten Genüge zu leisten. Dieß ist zum großen Theil die Folge davon, daß bei den betreffenden Wahlen weniger auf Tüchtigkeit als auf Beliebtheit gesehen wird, und daß in vielen Gemeinden, namentlich im Jura, die Gemeindschreiberstellen so minim salairirt sind, daß tüchtige Männer sie nur auf so lange acceptiren, als sie gesetzlich dazu gezwungen werden.

Die Verwaltung der Gemeindegüter ist im Ganzen genommen befriedigend, namentlich macht seit der Anfertigung von Wirths-

schaftsplänen die Bewirthschaftung der Wälder und Almenden Fortschritte, allein dieselbe ist trotzdem immer noch weit davon entfernt, eine durchwegs rationelle zu sein; es wird im Gegentheil an vielen Orten über mangelnde Vollziehung der Vorschriften der Waldwirthschaftspläne geklagt.

Nutzungsreglemente gelangten 16 zur Sanktion, wovon sich 7 ausschließlich auf die Benutzung von Waldungen bezogen. Dagegen konnte 5 Reglementen die regierungsräthliche Sanktion nicht ertheilt werden, da Oppositionen gegen dieselben eingelangt waren, welche zuvor vom Regierungsrathe erledigt werden mußten. In einem dieser Fälle wurde vom Regierungsrathe erkannt, daß eine Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts beim Bezuge der Gemeindenuzungen gesetzlich nicht gerechtfertigt sei. In zwei andern Fällen wurde von Bürgern, welche außerhalb ihrer Heimatgemeinde angefahren sind, der Anspruch erhoben, daß ihnen die burgerliche Nutzung gleich wie den innerhalb des Gemeindebezirkes wohnhaften verabfolgt werde. Der Regierungsrath sprach ihnen dieß Begehren zu, indem er fand, es sei dasselbe durch die ganze historische Entwicklung der Nutzungsverhältnisse an den Gemeindegütern im Kanton Bern begründet. Durch dieselbe sei an die Stelle der frühern Realberechtigungen das höchstpersönliche Recht der burgerlichen Abkunft getreten, und dieses Rechtes könne der einzelne Bürger nicht dadurch verlustig werden, daß er seinen Wohnsitz außerhalb seiner Heimatgemeinde verlege. Das Recht der auswärtigen Bürger auf den Bürgergenuß stelle sich so als die letzte Konsequenz, als das Resultat des Zuendedenkens des der historischen Entwicklung der bernischen Gemeindenuzungsverhältnisse zu Grunde liegenden Gedankens dar.

Nutzungsprozesse hatte der Regierungsrath 8 in letzter Instanz zu entscheiden. Dieselben kamen besonders aus Gemeinden, deren Reglemente aus älterer Zeit stammen und daher sehr unvollständig sind. Insbesondere aber zeichnet sich der Amtsbezirk Freibergen, in welchem die Nutzungsberechtigungen sich beinahe nur auf Uebungen und Gewohnheiten gründen, durch die Häufigkeit der in demselben vorkommenden Nutzungstreitigkeiten aus. Es sind auch aus diesem Bezirke noch mehrere Nutzungsprozesse, deren letztinstanzliche Entscheidung von großer prinzipieller Tragweite für die dortigen Nutzungsverhältnisse sein wird, unerledigt.

Die Gebäude der Gemeinden sind durchschnittlich in gutem Zustande. Doch wird aus einigen jurassischen Amtsbezirken ge-

klagt, daß zwar wohl auf die Kirchen großer Aufwand verwendet werde, die Schulhäuser dagegen gänzlich vernachlässigt würden.

Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse langten bei den Regierungsstatthaltern ein:

		Uebertrag	143
Marberg	9	Laupen	—
Marwangen	7	Münster	20
Bern	5	Neuenstadt	—
Biel	5	Nidau	10
Büren	5	Oberhasle	1
Burgdorf	5	Pruntrut	65
Courtelary	20	Saanen	—
Delémont	35	Schwarzenburg	3
Erlach	4	Sestigen	3
Fraubrunnen	5	Signau	—
Freibergen	22	Obersimmenthal	—
Frutigen	4	Niedersimmenthal	—
Interlaken	4	Thun	11
Konolfingen	—	Trachselwald	3
Laufen	13	Wangen	10
Uebertrag	143	Total	269

Von diesen Beschwerden wurden 66 durch Vergleich oder Abstand, und 193 durch Entscheidung erledigt, 10 sind noch unerledigt. Sie hatten folgende Streitgegenstände: Nutzungen 151, allgemeine Verwaltungsgegenstände 58, Wahlen 19, Steuern 30, Bauwesen 10, Grenzstreit 1.

Einkauf von Burgern fand in folgenden Gemeinden statt:

	Kantons- bürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Mattkirch	1	—	—	1
Gutenberg	—	—	1	1
Roggwyl	—	—	1	1
Bern	15	2	1	18
Stettlen	—	—	1	1
Biel	—	—	2	2
Ferrières	—	—	1	1
Renan	—	—	1	1
Löwenburg	—	—	3	3
Uebertrag	16	2	11	29

	Kantons- bürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Uebertrag	16	2	11	29
Erlach . . .	—	—	1	1
Epiquerez . . .	—	—	5	5
Iseltwald . . .	—	—	1	1
Münsingen . . .	—	—	1	1
Neuenstadt . . .	—	—	1	1
Mett . . .	—	—	1	1
Pruntrut . . .	—	—	1	1
Seleute . . .	—	—	6	6
Langnau . . .	—	—	1	1
Strättligen . . .	—	—	1	1
Thun . . .	—	—	1	1
Graben . . .	—	—	1	1
Total	16	2	32	50

III. Rechnungswesen.

Wegen verzögerter Rechnungslegung mußten gegen 2 und wegen Nichtablieferung von Gemeindsgeldern gegen 5 Schaffner die gesetzlichen Maßregeln angeordnet werden.

In folgenden Amtsbezirken sind keine Gemeindrechnungen im Rückstande: Narwangen, Biel, Bern, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Pruntrut, Schwarzenburg, Signau, Ober-Simmenthal, Trachselwald und Wangen.

In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Rückstände:

Amtsbezirk Narberg.

Kappelen, Bürgergutsrechnung seit 1868.

Amtsbezirk Büren.

Leuzigen, Bürgergutsrechnung seit 1869.

Amtsbezirk Burgdorf.

Hindelbank, Kirchengutsrechnung seit 1869.

Rüdtligen, Schulgutsrechnung seit 1869.

Amtsbezirk Courtelary.

Romont, Schulgutsrechnung seit 1869.

Amtsbezirk Freiberg.

St. Bräis, Kirchen-, Schul- und Gemeinderechnung seit 1869.
Saignelégier, Kirchengutzrechnung seit 1869.
Soubey, Schul- und Gemeinderechnung seit 1869.
La Chaux, Schulgutzrechnung seit 1869 und Gemeinderechnung
seit 1868.

Amtsbezirk Frutigen.

Reichenbach, Bürgergutzrechnung seit 1869.

Amtsbezirk Laufen.

Dittingen, Kirchengutzrechnung seit 1869.
Laufen, Kirchengutzrechnung seit 1869.

Amtsbezirk Nidau.

Madretsch, Bürgergutzrechnung seit 1869.
Bühl, Bürgergutzrechnung seit 1869.
Jens, Einwohnergemeinderechnung seit 1869.

Amtsbezirk Oberhasle.

Gadmen, Gemeinderechnung seit 1867 und Bäuerrechnung seit
1869.

Amtsbezirk Saanen.

Lauenen, Kirchen-, Schul- und Gemeinderechnung seit 1869.

Amtsbezirk Seftigen.

Wattenwyl, Kirchen- und Bürgergutzrechnung seit 1869.
Belpberg, Schulgutzrechnung seit 1868.
Zimmerwald, Schul- und Bürgergutzrechnung seit 1869.
Belp, Bürgergutzrechnung seit 1869.
Rehrsch, Bürgergutzrechnung seit 1869.
Mühledorf, Bürgergutzrechnung seit 1869.
Mühlethurnen, Bürgergutzrechnung seit 1869.

Amtsbezirk Niederjimenthal.

Diemtigen, Gemeinderechnung seit 1869.

Amtsbezirk Thun.

Oberhofen, Schul- und Gemeinderechnung seit 1869.
Sigrißwyl, Gemeinderechnung seit 1869, und Reijesackelgut seit
1869.
Heimberg, Bürgerrechnung seit 1868.

Den Regierungsstatthaltern wurde Weisung ertheilt, die Gemeinden aufzufordern, gegen die fehlbaren Schaffner das gesetzliche Verfahren einzuleiten und diejenigen Gemeinden, welche sich säumig zeigen, anzuzeigen, damit der Regierungsrath strengere Maßregeln ergreifen kann. Damit wird auch dem Wunsch entsprochen, welchen die Staatswirthschaftskommission bei Berathung des letzten Verwaltungsberichts im Großen Rathe ausgedrückt hat. In vielen Gemeinden wurde bis jetzt für zwei oder noch mehr Jahre zusammen Rechnung gelegt, es ist aber Weisung ertheilt worden, es sei in Zukunft für jedes Gut jährlich Rechnung zu legen.

IV. Steuerwesen.

Es wurden 6 Steuer- und 14 Gemeindefreglemente sanktionirt. Zwei Reglementen konnte die Sanktion nicht ertheilt werden, weil sie es unternahmen, Angelegenheiten auf administrativem Wege zu reglementiren, welche der freien Uebereinkunft der Privaten überlassen werden müssen.

Steuerstreitigkeiten kamen 7 zur Beurtheilung. Als besonders häufiger Anlaß zu Streitigkeiten stellte sich insbesondere die Vorschrift des Gemeindesteuergesetzes heraus, welche das Staatssteuerregister zur Grundlage der Gemeindesteuerrödel erklärt, ohne zu bestimmen, ob dieß das Staatssteuerregister des Vorjahres oder dasjenige des laufenden Jahres sein soll. Das auf diese Bestimmung sich gründende ungleichmäßige Vorgehen der Gemeinden konnte nicht verfehlen, Collisionen hervorzurufen; es wird dieß daher ein Punkt sein, auf welchen die zukünftige Steuergeßgebung ihr Augenmerk richten müssen.

Die Direktion hatte ferner sehr zahlreiche und verschiedenartige Einfragen in Steuerjachen zu beantworten.

Gegen die Gemeinde Saignélegier wurde mit Bezug auf ihr Vorgehen in Steuerjachen eine Untersuchung eingeleitet, welche indeß noch nicht zum Abschluß gekommen ist.

V. Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

Dieser Gegenstand konnte auch im Berichtjahre nicht erledigt werden, indeß ist gegründete Aussicht vorhanden, daß im laufenden Jahre endlich diese sich nun bereits seit mehr als einem Jahrzehnt hinschleppende Angelegenheit endgültig erledigt werde.

Es wurden nämlich im Laufe des Jahres 7 Akten vom Regierungsrathe sanktionirt.

Rückständig sind nun noch:

Amtsbezirk Freiberg:

Gemeinden Noirmont, les Bois und Soubey 3

Die Akten sind von den Gemeinden angenommen und liegen auf dem Bureau des Regierungstatthalteramts Freiberg zur Erledigung von Oppositionen. Sie sollen, laut Bericht des Ausscheidungskommissärs, in den ersten Monaten des laufenden Jahres zur Behandlung durch den Regierungsrath einlangen.

Amtsbezirk Frutigen:

Schulgemeinde der Bäueren Ried, Zwischenbäch, Gempelen, Krazeren und Linter 1

Der Akt ist vom Regierungsrathe behandelt und an die Gemeinde zur Ausfertigung nach Bemerkungen zurückgesandt.

Amtsbezirk Bruntrut:

Alle Gemeinden mit Ausnahme von Bruntrut 39

20 Akten wurden vom Regierungsrathe geprüft und mit Bemerkungen an die Gemeinden zurückgesandt. Ferner wurden 16 Akten durch die Direktion geprüft und den Gemeinden zur Ausfertigung in drei Doppeln zurückgestellt.

Dieselben waren bis zum Jahreschluß noch nicht wieder zur Sanktion eingelangt, da, wie das Regierungstatthalteramt Bruntrut berichtet, unerwarteter Weise neue Anstände gegen dieselben erhoben werden. Zu Hebung dieser Anstände hat das Regierungstatthalteramt Bruntrut unterm 28. Dez. 1871 eine Versammlung von Gemeindeabgeordneten veranstaltet, über deren Ergebnis wir noch nicht unterrichtet sind. Im laufenden Jahre sind indeß bereits eine Anzahl derselben sanktionirt worden.

Amtsbezirk Delberg:

Es mußte die Revision des Ausscheidungsaktes der Gemeinde Saulcy angeordnet werden, da es sich bei Anlaß einer Revision des Nutzungsreglementes dieser Gemeinde ergab, daß derselbe unrichtige Angaben über die Zweckbestimmung der Gemeindegüter enthielt 1

Total 44

Die ausstehenden Ausscheidungsakten in den Bezirken Bruntrut und Freibergen haben den Großen Rath veranlaßt, den Regierungsrath einzuladen, dafür besorgt zu sein, daß diese Ausscheidung der Gemeindegüter mit Beförderung in allen Amtsbezirken stattfindet, welcher Einladung auch gehörige Folge gegeben werden soll.

B. Armenwesen.

I. Verwaltung der Armenpflege im Allgemeinen.

Die Direktion hat in Armensachen, ohne die auswärtige Notharmenpflege, im Ganzen 2297 Geschäfte behandelt, darunter 2 Sanktionen von Reglementen und 13 Verfügungen auf eingelangte Beschwerden.

Die Amtsberichte der Regierungsstatthalter konstatiren, daß immer noch die Armenpolizei an manchen Orten allzu lax gehandhabt und damit dem Bettel und der Vagantität in die Hände gearbeitet wird.

Die Schuld davon trägt theils der Mangel an guten Polizeidienern, der sich an vielen Orten fühlbar macht, theils tragen sie die Gemeindebehörden, welche nicht immer dem Gesetze gemäß und energisch gegen Bettler und Vaganten einschreiten.

Es wird auch von manchen Orten her darüber geklagt, daß alle Bemühungen der Administrativbehörden, dem Armenpolizeigesetz Nachachtung zu verschaffen, fruchtlos seien, weil dieselben von den Richterämtern nicht gehörig unterstützt würden. Diese pflegten nämlich rücktransportirte Vagabunden freizusprechen, indem sie als Grund dieser Freisprechung den Art. 12 St. B. in Anspruch nehmen. Dadurch werde natürlich die Unterdrückung der Vagantität zur Unmöglichkeit gemacht.

Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission hat der Große Rath beschlossen:

- 1) Es sei durch das statistische Bureau zu ermitteln, wie viele Bürger des Kantons Bern außerhalb ihrer Bürgergemeinden und wo dieselben, sei es als Aufenthalter oder Niederlassene, wohnen;
- 2) der Regierungsrath sei eingeladen, das Armenpolizeigesetz streng vollziehen zu lassen und dergestalt dem in verschiedenen Amtsbezirken überhand nehmenden Bettel und der Vagantität

zu steuern. Diejenigen Richterämter, welche die strenge Anwendung des Gesetzes verweigern, sollen im Amtsbericht namentlich verzeigt werden.

Diesen Beschlüssen werden die Staatsbehörden, so viel an ihnen, nachzukommen suchen, und es ist auch zu erwarten, daß die Gemeindebehörden, nachdem sie mehrmals gemahnt worden sind, auch ihrerseits auf bessere Vollziehung des Armenpolizeigesetzes Bedacht nehmen.

II. Oertliche Notharmenpflege im alten Kanton.

A. Notharmenetat.

Der vorjährige Etat beträgt	16,843
Gestrichen wurden: Kinder	878
Erwachsene	988
	— 1866
Neu aufgenommen: Kinder	876
Erwachsene	819
	— 1695
Verminderung des Etats	171
Stand des Etats pro 1870	16,672
" " " " 1858	17,025

Die Amtsbezirke Narberg, Narwangen, Bern, Büren, Erlach, Nidau und Niedersimmenthal weisen eine Vermehrung des Etats auf, während in den übrigen Amtsbezirken die Zahl der Notharmen sich vermindert hat.

Die 16,672 Notharmen vertheilen sich:

1. Nach Stand und Alter.

- a. Kinder 7052 oder 42 % der Gesamtzahl,
 eheliche 4382 " 62 % der Kinderzahl,
 uneheliche 2670 " 38 % " "
 1870 war das Verhältniß gleich.
- b. Erwachsene 9620 oder 58 % der Gesamtzahl,
 männlich 3965 " 41 % " Erwachsenen,
 weiblich 5655 " 59 % " "
 Das Verhältniß war 1870 gleich.

ledig 5970 oder 62 % der Erwachsenen,
 verheirathet 1302 " 14 % " "
 verwittwet 2348 " 24 % " "

1870 war das Verhältniß 61, 14 und 25 %. Das Verhältniß der Kinder zu den Erwachsenen war 1870 gleich.

2. Nach der Heimathörigkeit.

a. Bürger	Kinder	4355	
	Erwachsene	6760	
			11,115
			oder 67 % der Notharmenzahl.
b. Einfaßen:	Kinder	2697	
	Erwachsene	2860	
			5,557

oder 31 % der Notharmenzahl.

Das Verhältniß war 1870 63 zu 32.

3. Nach den Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	Total.	Kinder.		Erwachsene.	
		Bürger.	Einfaßen.	Bürger.	Einfaßen.
Narberg	586	174	132	207	73
Narwangen	1042	396	108	462	76
Bern	2168	171	779	348	870
Büren	80	11	30	18	21
Burgdorf	1313	299	274	450	290
Erlach	94	39	8	41	6
Fraubrunnen	492	144	102	191	55
Frutigen	550	164	49	295	42
Interlaken	568	186	46	280	56
Konolfingen	1283	235	155	617	276
Laupen	397	110	50	148	89
Midau	177	54	54	39	30
Oberhasle	289	91	16	164	18
Saanen	340	108	39	162	31
Schwarzenburg	674	232	30	359	53
Seftigen	863	247	98	409	109
Signau	1459	387	128	745	199
N.-Simmenthal	440	140	44	204	52
N.-Simmenthal	408	108	51	170	79
Thun	1192	284	223	448	237
Trachselwald	1597	506	170	788	133
Wangen	660	269	111	215	65
Total	16627	4355	2697	6760	2860

Die durchschnittliche Stärke jedes einzelnen Stats der 342 Gemeinden beträgt 49 Köpfe. Ueber dieser Zahl stehen 101, auf derselben 1 und unter derselben 240 Gemeinden, wovon 14 ohne Notharme.

Im Durchschnitt kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung 44 Notharme. 13 Amtsbezirke stehen unter, 8 über dem Durchschnitt, 1 auf der Durchschnittszahl.

Nach den Amtsbezirken kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung Notharme:

Amtsbezirke.	1871	1870	1869	1868	1864	1860	1858
Erlach	18	17	17	15	14	10	7
Nidau	17	18	17	16	11	7	9
Büren	19	20	20	18	19	3	4
Interlaken . . .	28	33	32	33	33	25	27
Wangen	36	39	39	37	35	28	31
Harberg	37	39	38	37	35	33	35
Fraubrunnen . .	39	40	40	39	38	37	40
Oberhasle . . .	39	41	43	43	44	37	44
Bern	39	43	40	38	35	32	27
N.-Simmenthal .	49	42	41	41	42	44	47
Harwangen . . .	41	46	43	41	40	39	47
Thun	42	46	45	44	44	41	46
Laupen	43	46	45	43	39	34	37
Seftigen	44	46	45	43	43	43	45
Konolfingen . .	50	53	53	53	53	56	54
Burgdorf	50	55	56	53	51	46	47
Frutigen	52	55	55	56	52	53	61
D.-Simmenthal .	55	57	58	56	57	61	66
Schwarzenburg .	59	63	64	64	65	76	88
Signau	62	66	66	66	73	80	89
Saanen	67	73	73	73	71	69	84
Trachselwald . .	68	75	76	75	86	95	99
Im ganzen Kanton	44	48	47	46	46	46	48

Die Aufnahme des Notharmenstats geschah vom 3. bis 29. Oktober 1870, die Genehmigung durch den Regierungsrath erfolgte am 10. Dezember 1870.

B. Verpflegung der Notharmen.

Die Verpflegung der Notharmen stellt sich in den einzelnen Amtsbezirken folgendermaßen:

I. Kinder.

Amtsbezirke.	In Anstalten.	Auf Höfen.	Verpfolget.	Bei den Eltern.	Im Armenhaus.	Summa.	Von den Hof- kindern sind in Unterverpflegung				Von den schulpflichtigen Kindern fortwährend in gleicher Familie.
							mit Be- willigung	ohne Be- wili- gung	Verpfolget.	Bei den Eltern.	
Narberg . . .	9	151	118	28	—	306	35	1	4	—	42
Narwangen . . .	16	128	332	28	—	504	38	4	—	—	180
Bern	51	255	451	193	—	950	38	5	1	—	39
Büren	—	13	25	3	—	41	6	3	—	—	10
Burgdorf . . .	15	244	241	73	—	573	67	10	4	—	59
Erlach	9	—	35	3	—	47	—	—	—	—	19
Fraubrunnen . .	3	154	82	7	—	246	29	7	—	—	17
Frutigen	7	50	147	8	1	213	23	—	17	—	20
Interlaken . . .	7	55	110	60	—	232	37	2	1	—	49
Konolfingen . .	32	151	174	28	—	390	26	2	—	5	75
Laupen	4	59	88	9	—	160	25	9	—	—	16
Midau	6	15	73	14	—	108	2	—	—	—	8
Oberhasle . . .	4	63	30	8	2	107	11	2	1	—	22
Saanen	3	83	16	45	—	147	24	2	—	—	11
Schwarzenburg .	19	114	106	21	2	262	46	8	—	—	47
Sestigen	9	151	163	22	—	345	32	4	—	—	77
Signau	12	341	128	23	11	515	48	8	3	—	62
D.=Simmenthal	3	124	33	23	1	184	79	5	—	—	37
N.=Simmenthal	3	103	29	24	—	159	46	8	—	—	32
Thun	7	103	347	50	—	507	47	3	—	—	160
Trachselwald . .	55	368	204	48	1	676	58	6	6	1	61
Wangen	18	100	227	35	—	380	23	—	—	1	123
Summa	297	2825	3159	753	18	7052	740	89	37	7	1166

Im Vergleich mit früheren Jahren ergeben sich folgende Verhältnisse:

		1871	1870	1869	1865	1860	1858
In Anstalten	%	4	4	4	4	3	2
Auf Höfen	"	40	42	42	42	44	42
Verkostgeldet	"	45	43	42	39	37	41
Bei den Eltern	"	11	10	12	14	16	15
Im Armenhaus	"	—	—	—	1	—	—

Da jedoch von den Hofkindern 873 unterverkostgeldet oder bei den Eltern verpflegt sind, so befinden sich in Wirklichkeit 4 % in Anstalten, 28 % auf Höfen, 56 % verkostgeldet und 12 % bei den Eltern. Die Zahl der bei den Eltern verkostgeldeten Kinder hat demnach abgenommen. Der fünfte Theil der verkostgeldeten und auf Höfen verpflegten Kinder, ist seit ihrer Verpflegung in der gleichen Familie untergebracht. Die Hofverpflegung hat abgenommen, weil dieselbe in kleinen Gemeinden mit zerstückeltem Grundbesitz sehr schwer durchzuführen ist, daher in denselben die freie Verkostgeldung vorgezogen wird. Schulunfleiß von notharmen Kindern, besonders im Sommer, kommt in einigen Gemeinden noch immer vor; auch Fälle von Bettel bei solchen Kindern sind in zwei Gemeinden constatirt. Einige Notharmenbehörden dürften der Beaufsichtigung der Erziehung dieser notharmen Kinder noch mehr Zeit widmen, als es geschieht.

2. Erwachsene.

Ihre Verpflegung gestaltet sich nach den Amtsbezirken:

Amtsbezirke.	In Anstalten.	Verpflegungsbet.	In Selbstpflege.	In Armenhaus.	Auf Höfen.	In Umgang.	Total.
Narberg . . .	21	141	114	—	3	1	280
Narwangen . .	52	395	82	—	1	8	538
Bern	94	572	552	—	—	—	1218
Büren	5	17	16	1	—	—	39
Burgdorf . . .	52	424	214	—	23	27	740
Erlach	14	23	10	—	—	—	47
Fraubrunnen .	25	139	76	—	5	1	246
Frutigen . . .	19	142	123	53	—	—	337
Interlaken . .	30	147	153	4	1	1	336
Konolfingen . .	75	429	320	—	51	18	893
Laupen	15	132	78	—	12	—	237
Nidau	12	30	27	—	—	—	69
Oberhasle . . .	15	100	66	—	—	1	182
Saanen	12	52	108	21	—	—	193
Schwarzenburg .	28	301	49	—	23	11	412
Seftigen	40	277	175	—	25	1	518
Signau	70	549	135	110	78	2	944
D.-Simmenthal .	20	81	127	21	7	—	256
N.-Simmenthal .	23	130	96	—	—	—	249
Thun	52	449	182	—	—	2	685
Trachselwald . .	65	483	269	49	50	5	921
Wangen	32	160	66	—	17	5	280
Summa	771	5173	3038	259	296	83	9620

Mit frühern Jahren verglichen, ergeben sich folgende Verhältnisse:

	%	1871	1870	1869	1865	1860	1858
In Anstalten	"	8	8	8	5	5	5
Verkostgeldet	"	54	52	52	52	57	56
In Selbstpflege	"	31	33	33	32	32	30
Im Armenhaus	"	3	3	3	3	4	5
Auf Höfen	"	3	3	3	5	—	—
Im Umgang	"	1	1	1	3	2	4

Die Thatsache, daß die Zahl der in Selbstpflege befindlichen Armen sich vermindert und die Zahl der Verkostgeldeten sich vermehrt hat, spricht für eine Verbesserung der Versorgung der Erwachsenen. Die Umgänger haben sich ebenfalls vermindert und zwar mit Ausnahme von Burgdorf in allen Amtsbezirken; es steht zu hoffen, daß diese Verpflegungsweise nach und nach verschwinden werde; in zwei Gemeinden wurde zu derselben die erforderliche Bewilligung nicht eingeholt. Bei der Verpflegung von Erwachsenen ist zu rügen, daß einige verpflegte notharme Weibspersonen, weil nicht in guter Familie untergebracht, sich eines unsittlichen Lebens schuldig machten. Auch Bettel kommt noch bei einigen vor. Alle vorgekommenen Uebelstände in der Versorgung der Notharmen werden von der Direktion gerügt und die betreffenden Notharmenbehörden aufgefordert, Abhülfe zu schaffen. — In den Amtsarmenversammlungen sind in Bezug auf die Notharmenpflege des alten Kantonstheils folgende Wünsche laut geworden: Die Amtsversammlung von Erlach stellte den Antrag: Die Armendirektion möchte dahin wirken, daß die Mindersteigerungen bei Verkostgeldung der Notharmen, namentlich der Kinder, gänzlich aufhöre und an deren Stelle freie Verkostgeldung auf längere Zeit eintrete. Wir müssen nun bemerken, daß in sämtlichen Notharmenverpflegungsreglementen die Mindersteigerungen untersagt sind und freie Verkostgeldung vorgeschrieben ist. Wenn daher noch irgendwo Mindersteigerungen vorkommen sollten, so beruht dieß auf einer Verletzung des Reglements, und es wird daher die Aufgabe der Aufsichtsbehörden, des Regierungsstatthalters, der Armeninspektoren und der Mitglieder der Amtsversammlungen überhaupt sein, derartige Vorkommenheiten in jedem einzelnen Fall der Direktion zur Kenntniß zu bringen, damit dieselbe die angemessenen Verfügungen treffen kann.

Ferner spricht die Amtsversammlung von Schwarzenburg ihr Bedauern darüber aus, daß die Armendirektion oft Personen vom

Notharmenetat streiche, welche durchaus auf denselben gehören; sie spricht daher den Wunsch aus, die Armendirektion möchte solche Streichungen erst nach genauester Prüfung vornehmen und die Gründe jeweilen der Gemeinde mittheilen. Hierauf müssen wir nun bemerken, daß wir in der That gezwungen sind, bei Passation des Notharmenetats sehr strenge zu Werke zu gehen, daß es aber in wohlverstandenen Interesse sämtlicher Gemeinden des Kantons liegt, wenn wir den Notharmenetat nicht zu sehr anschwellen lassen, denn dieß Letztere müßte nothwendigerweise eine Herabsetzung des Durchschnittskostenbetrags nach sich ziehen, was gerade die am meisten unter der Armenlast leidenden Gemeinden viel empfindlicher berühren würde, als die Streichung einiger Personen vom Notharmenetat. Sodann werden auch die Gründe der Streichung den Armeninspektoren und den Gemeinden regelmäßig mitgetheilt, indem sie im Etat selbst beigemerkt sind.

Die Amtsversammlung von Obersimmenthal sodann stellt den Antrag, es sollten wenigstens alle zwei Jahre einmal die Armeninspektoren mit den Gemeindevorständen eine Untersuchung bei den Unterstützten, Verpflegten, sowie den Pfleggebern von Haus zu Haus vornehmen. Es wäre dieß in der That das beste Mittel, um die Verpflegung, sowie die Haushaltung der Verpflegten zu kontrolliren, es stehen jedoch demselben Bedenken, insbesondere solche finanzieller Natur, entgegen. Wir werden indeß jedenfalls den Antrag in Erwägung zu ziehen und wenn möglich in's Werk zu setzen suchen.

Die Amtsversammlung von Fraubrunnen endlich stellt den Antrag, es möchte untersucht werden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn die dem Staate zufließenden Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen entweder ganz oder doch theilweise ohne Anrechnung den Gemeinden zufließen. Da die Verwendung der Hilfsmittel der Notharmenpflege durch das Armengesetz geregelt ist, so kann diesem Antrage für's Erste nicht Rechnung getragen werden, dagegen wäre derselbe bei einer allfälligen Revision des Armengesetzes in Betracht zu ziehen.

C. Hilfsmittel der Notharmenpflege.

Wir geben hier eine Tabelle der Hilfsmittel für die Versorgung der Notharmen und eine solche über den Bedarf der Gemeinden für die Notharmenpflege, beides amtsbezirksweise; ferner Tabellen über die Verhandlungen im Kapitalbestand der Armengüter und über ihren gegenwärtigen Stand.

Hilfsmittel der Gemeinden.

Amtsbezirke.	Müch- erstattungen.		Verwandten- Beiträge.		Bürgerguts- Beiträge.		Armeiguts- Ertrag.		Total.	
	Sr.	Np.	Sr.	Np.	Sr.	Np.	Sr.	Np.	Sr.	Np.
Marberg	520	05	239	—	1,126	35	9,674	54	11,559	94
Marwangen	1,434	89	792	15	5,847	60	19,785	11	27,859	75
Bern	1,258	35	1,001	33	2,491	80	18,032	06	22,783	54
Büren	—	—	118	75	570	15	1,638	83	2,327	73
Burgdorf	209	55	1,179	—	821	60	15,853	18	18,063	33
Erlach	134	80	175	50	611	90	7,815	02	8,737	22
Fraubrunnen	138	09	300	45	819	05	10,980	93	12,238	52
Frutigen	88	75	222	—	772	40	6,214	06	7,297	21
Interlaken	5	—	133	52	1,461	70	12,144	09	13,744	31
Konolfingen	419	09	632	85	163	50	26,423	89	27,639	33
Laupen	608	20	193	25	982	35	6,842	86	8,626	66
Nidau	—	—	406	50	1,457	80	5,392	68	7,256	98
Oberhasle	31	—	120	85	1,133	35	2,430	29	3,715	49
Saanen	820	90	96	75	40	70	11,609	17	12,567	52
Schwarzenburg	48	09	315	—	1,829	55	6,342	50	8,535	14
Seftigen	—	—	540	75	3,477	—	18,213	25	22,231	—
Signau	2,070	56	1,017	91	41	80	30,641	46	33,771	73
S.=Simmmenthal	1,330	39	238	90	153	05	8,646	08	10,368	42
N.=Simmmenthal	103	13	54	—	1,561	75	10,730	84	12,449	72
Thun	1,066	88	730	85	6,500	35	19,943	37	28,241	45
Trachselwald	784	95	856	90	467	45	15,461	93	17,571	23
Wangen	699	05	1,363	92	3,487	35	13,615	37	19,165	69
Total	11,771	72	10,730	13	35,818	55	278,431	51	336,751	91

Amtsbezirke.	Bedarf der Gemeinden.							
	Städtliche Durchschnitts= Folger für		2 % Verwaltungs= kosten.		Total.		Staats= Zufuß.	
	Gr. Graber.	Mp. Graber.	Gr. Kosten.	Mp. Kosten.	Gr. Total.	Mp. Total.	Gr. Zufuß.	Mp. Zufuß.
Marberg	12,240	—	524	80	26,764	80	15,353	40
Marwangen	20,160	—	941	20	48,001	20	22,274	07
Bern	38,000	—	1,978	—	100,878	—	78,556	40
Büren	1,640	—	71	80	3,661	80	2,130	99
Burgdorf	22,920	—	1,198	40	61,118	40	43,857	57
Erlach	1,880	—	84	60	4,314	60	575	76
Fraubrunnen	9,840	—	442	80	22,582	80	10,726	02
Frutigen	8,520	—	507	40	25,877	40	18,580	19
Sinterlaten	9,280	—	521	60	26,601	60	13,973	14
Ronofingen	15,600	—	1,205	—	61,455	—	34,156	82
Raupen	6,400	—	365	—	18,615	—	10,464	66
Ridau	4,320	—	155	40	7,925	40	2,786	18
Oberhasli	4,280	—	267	60	13,647	60	9,932	11
Saanen	5,880	—	310	60	15,840	60	5,232	07
Schwarzenburg	10,480	—	621	60	31,701	60	23,166	46
Seffigen	13,800	—	794	—	40,494	—	20,235	28
Signau	20,600	—	1,356	—	69,156	—	35,384	27
D.=Simmenthal	7,360	—	403	20	20,563	20	10,194	78
M.=Simmenthal	6,360	—	376	20	19,186	20	6,827	23
Thun	20,280	—	1,090	60	55,620	60	28,311	16
Trachselwald	27,040	—	1,461	80	74,551	80	56,803	17
Wangen	15,200	—	584	—	29,784	—	12,032	38
Total	282,080	—	15,261	60	778,341	60	461,554	11

Verhandlungen im Kapitalbestand der Armengüter im Jahr 1870.

Amtsbezirke.	Einnahmen.					Ausgaben.					Uffib=Saldo.		Passib=Saldo.	
	Verfaug.	Zuwachs.	Kapital=Ber=änderungen.	Uellen.	Total.	Verfaug.	Kapital=Ber=änderungen.	Total.	Uffib=Saldo.		Passib=Saldo.			
									Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Harberg . . .	2636 55	2555 —	6105 82	145 69	11443 06	—	8201 51	8201 51	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Harwangen . . .	13676 28	4288 20	11523 47	5147 25	34635 20	313 52	20612 34	20925 86	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Bern . . .	9510 94	6892 70	13814 28	935 12	31153 04	38 37	27366 18	27404 55	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Büren . . .	47 24	1036 65	995 95	—	2079 84	1346 25	2173 85	3520 10	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Burgdorf . . .	22256 54	4986 25	15794 72	1353 93	44391 44	3 —	21454 99	21457 99	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Erlach . . .	83 70	3593 61	14478 97	3186 86	21343 14	4 90	19986 66	19991 56	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Fraubrunnen . . .	2162 10	2555 —	9406 40	1877 75	16001 25	—	14014 25	14014 25	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Frutigen . . .	3808 44	2025 —	3474 82	3589 74	12898 —	1295 66	7625 32	8920 98	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Interlaken . . .	7019 32	2970 —	8820 01	832 89	19642 22	32 84	13739 12	13771 96	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Konolfingen . . .	13972 96	5285 —	32807 32	8525 55	60590 83	859 46	46028 76	46888 22	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Laupen . . .	1847 98	1355 —	3848 48	432 85	7481 31	81 46	6804 32	6885 78	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Nidau . . .	840 23	2065 —	6465 45	170 96	9541 64	1113 48	8106 88	9220 36	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Oberhasle . . .	2498 35	1185 —	1115 68	1024 28	5823 31	—	3275 99	3275 99	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Saanen . . .	5590 37	1190 —	15861 39	4166 11	26807 87	—	22642 91	22642 91	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Schwarzenburg . . .	2557 02	2610 —	5954 41	457 61	11579 04	—	8917 02	8917 02	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Sestigen . . .	12668 08	2670 18	14554 85	825 26	30718 37	347 03	19262 34	19609 37	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Siguan . . .	7418 13	6607 —	17467 81	3988 99	35481 93	15 31	33404 15	33419 46	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
S.=Simmenthal . . .	3806 76	1572 —	4739 78	—	10118 54	499 59	6003 89	6503 48	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
N.=Simmenthal . . .	5824 38	1815 —	4179 76	5877 39	17696 53	305 18	11768 91	12074 09	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Thun . . .	15385 54	7416 —	8223 95	11142 83	42168 32	—	24843 43	24843 43	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Trachselwald . . .	7394 77	4073 40	15938 73	1957 77	29364 67	2282 46	23046 20	25328 60	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Wangen . . .	4211 03	2735 —	7909 37	2473 24	17328 64	621 60	14453 82	15075 42	Fr.	U.	Fr.	U.	Fr.	U.
Total	145216 71	71480 99	223481 42	58112 07	498291 19	9160 11	363732 84	372892 95	133947 95	8549 71	133947 95	8549 71	133947 95	8549 71

Vermögensbestand pro 1870.

Besondere Vermögen.

Ortsbezüge.	Kirchlicher Bestand.		Gesetzlicher Bestand auf 1. Januar.		Zuwachs.		Gesetzlicher Bestand auf 31. Dec.		Reisig.		Bürgerlicher Bestand.		Einkasse.		Kraut- und Fische.		Notz- armen- Reserve.	
	Gr.	W.	Gr.	W.	Gr.	W.	Gr.	W.	Gr.	W.	Gr.	W.	Gr.	W.	Gr.	W.	Gr.	W.
Marberg . . .	244418	71	241863	31	2555	42	244418	73	—	02	179588	29	25738	05	168	73	—	—
Marbungen . .	470872	80	494627	09	4288	20	498915	29	28042	49	307902	90	53523	77	6894	69	391	60
Bern	440449	91	450801	53	6892	70	457694	23	17244	32	350327	47	54222	51	8059	74	10527	37
Büren	41207	35	40970	59	1036	65	42007	24	799	89	32939	24	135	88	156	31	—	—
Burgdorf . . .	401316	99	396329	49	4987	50	401316	99	—	—	222870	16	5182	37	6159	04	6960	17
Grösch	195491	02	195375	42	5664	76	201040	18	5549	16	157928	79	8403	93	2204	44	17862	99
Grubbrunn . .	279327	80	290689	98	2555	—	293244	98	13917	18	212228	17	2457	24	2495	70	1038	—
Grütigen . . .	123289	16	155351	27	2025	—	157376	27	34087	11	13554	29	30534	27	11801	62	—	59
Unterlatten . .	289610	—	303602	73	3005	71	306608	44	16998	44	185176	65	29759	59	15420	40	609	18
Ronolfingen . .	592525	26	660597	46	5285	—	665882	46	73357	20	412895	97	44709	57	5756	04	33	35
Rauben	171400	52	171071	09	1363	40	172434	49	1033	97	123249	93	1597	76	4751	57	6068	45
Widau	143606	60	142862	13	2065	—	144927	13	1320	53	122304	68	2006	45	1135	47	1952	38
Derschale . . .	57365	84	60757	31	1185	—	61942	31	4576	47	7235	43	800	—	—	—	376	90
Esamen	291419	14	290229	14	1190	—	291419	14	—	—	62609	79	863	31	456	44	6916	60
Schwarzenburg	140646	44	158562	80	2610	—	161172	80	20526	36	77257	76	19600	—	2559	95	11915	86
Estigen	453909	28	455331	66	7742	20	463073	86	9164	58	315349	69	3279	05	400	—	18337	08
Signau	725021	71	766036	31	6607	—	772643	31	47621	60	278341	14	52233	88	6217	30	904	88
D.=Simmenthal	217724	15	216152	15	1572	—	217724	15	—	—	103100	14	7106	07	3553	03	7624	66
W.=Simmenthal	263592	79	268271	76	1815	—	270086	76	6493	97	134860	99	12401	33	1000	—	—	—
Thun	507026	15	498584	83	59784	40	558369	23	51343	08	320300	48	18447	29	9925	38	907	62
Trachselwald .	381876	80	386580	06	4073	40	390653	46	8776	66	194016	31	15396	16	2390	85	4170	67
Wangen	326881	69	340384	24	2735	—	343119	24	16237	58	223318	65	3315	30	4289	78	2115	95
Total	6758980	08	6985032	35	131038	34	7116070	69	357090	61	4037356	92	342914	28	95796	48	98714	30

Gesuche zu Erlaß von Rückertstattungen langten 8 ein, von denen 5 durch Gestattung des Nachlasses der Hälfte der Rückertstattung erledigt, 3 abgewiesen wurden. Die Rückertstattungen betragen Fr. 5500 weniger als im Vorjahre; man spürt bereits den Einfluß des Heirathskonkordats, nach Annahme der Revisionsartikel der Bundesverfassung werden dieselben fast auf Null sinken, ebenso wird der Ertrag des Armenguts sich unwesentlich vermehren, wenn die Hauptquelle — die Heirathsgelder — verstopft wird. Es dürften deßhalb Mittel und Wege ausfindig gemacht werden, um sowohl die Hilfsmittel der Gemeinden für die Notharmenpflege, als auch diejenigen für Vermehrung des Armenguts herbeizuschaffen. Da der Staat seinen Beitrag schwerlich wird erhöhen wollen, so sind die fehlenden Summen in den betreffenden Gemeinden kaum anders als durch einen Steuerbezug zu beschaffen.

Das Durchschnittskostgeld wurde vom Regierungsrathe auf Fr. 40 für ein Kind und Fr. 50 für eine erwachsene Person festgesetzt und danach der Staatsbeitrag berechnet.

In 58 Gemeinden, wovon 14 ohne Notharme, waren die Hilfsmittel größer als der Bedarf; der Staatsbeitrag wurde daher bloß an 284 Gemeinden verabsfolgt.

Es wurde auch dieses Jahr einigen wenigen Gemeinden gestattet, das Armengutskapital, so weit es zu Bestreitung außerordentlicher Auslagen für die Notharmen angegriffen werden mußte, durch Steuerbezug zu ersetzen.

Der Zuwachs im Armengutskapital rührt größtentheils von Heirathsgeldern her und nur zum kleinern Theil von Vergabungen und Burgereinkaufssummen. In der Gemeinde Sigrißwyl, Amtsbezirk Thun, ist ein bedeutender Zuwachs entstanden, weil an die Stelle der Burgernutzungen und der daherigen Beiträge die Gemeinde dem Armengut ein entsprechendes Kapital ausgeliefert hat.

Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist auf 1. Januar 1871:

bürgerlicher Theil	Fr. 4,037,356. 92	
örtlicher	" 3,078,713. 77	
		Fr. 7,116,070. 69
An Kapital ist aber in Wirklichkeit nur vorhanden		" 6,758,980. 08
Durch Steuerbezug muß demnach noch gedeckt werden	Fr. 357,090. 61	
Das Defizit betrug auf 1. Januar 1870	" 409,679. 51	
Es hat sich vermindert um	Fr. 52,578. 90	

D. Armeninspektorate.

Infolge eingetretener Todesfälle wurden zwei Inspektorate neu besetzt. Zwei Inspektoren demissionirten, woraufhin ihre Kreise vereinigt wurden. Die Zahl der Inspektoratskreise beträgt jetzt 48.

III. Auswärtige Notharmenpflege des alten Kantons.

Die Geschäfte dieses Verwaltungszweiges betragen 2865, ohne die Quartalsendungen der fixen Unterstützungen an die verschiedenen Korrespondenten, ohne die Tabellen und Berichte über die auf den Etat des folgenden Jahres zu bringenden Notharmen, ohne die Anfragen an die Gemeinden über die Unterstützungsgesuche neu Angemeldeter, sowie ohne die Verzeichnisse an die Gemeinden über die an ihre Angehörigen im vorigen Jahre geleisteten Unterstützungen.

In Bezug auf die auswärtige Notharmenpflege wurden von den Amtsversammlungen folgende Bemerkungen gemacht: Die Amtsversammlung von Sestigen stellt an die Armendirektion das Gesuch, sie möchte es jeweilen den burgerlichen Heimatbehörden anzeigen, wenn sie auswärts wohnende Arme unterstützt. Bei der Ueberhäufung mit Geschäften, welche die auswärtige Notharmenpflege ohnedieß schon mit sich bringt, kann die Direktion auf dieß Gesuch, wie es lautet, nicht eintreten, indem jeweilen Ende Jahres den Gemeinden die sämmtlichen im Laufe des Jahres geleisteten Unterstützungen angezeigt werden.

Die Amtsversammlung von Saanen sodann macht die Bemerkung, daß bei den ausnahmssweisen Verhältnissen dieses Amtsbezirks eine kräftigere Unterstützung der dortigen auswärtigen Armen wünschenswerth sei, und fragt zugleich an, ob es der Spendkasse gestattet sei, auswärts wohnende Dürftige zu unterstützen.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so müssen wir bemerken, daß in dieser Beziehung das Aeußerste geschieht und daß die finanziellen Hülfsmittel der auswärtigen Notharmenpflege es nicht erlauben, den Unterstützungsbetrag noch höher zu steigern. Die Unterstützung der auswärtiger Dürftigen durch die Spendkasse ist ja freilich gestattet, indessen wäre es wünschenswerth, wenn die Gemeinden jedesmal, wenn sie einen auswärtigen Armen zu unterstützen gedenken, der Direktion davon Mittheilung machen würden, damit nicht etwa Mißbrauch mit doppelter Staats- und Gemeinde-Unterstützung getrieben wird.

Es wurden im Berichtsjahre im Ganzen 1159 auswärtige Arme, theils ganze Familien, theils einzelne Personen unterstützt, welche sich nach ihrer Heimathörigkeit und nach der Unterstützungssumme in folgender Weise auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen:

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Unterstützung.		Durchschnitt.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Narberg	35	1,714.	—	48.	97
Narwangen	51	2,121.	30	41.	59
Bern	47	2,129.	10	44.	90
Büren	7	977.	50	139.	64
Burgdorf	27	901.	—	32.	37
Erlach	34	1,707.	50	50.	22
Fraubrunnen	20	918.	40	45.	90
Frutigen	67	3,807.	35	57.	27
Interlaken	35	2,011.	70	57.	47
Konolfingen	92	3,614.	45	39.	29
Laupen	32	1,429.	—	44.	62
Midau	12	490.	—	40.	82
Oberhasle	15	1,022.	—	68.	13
Saanen	89	3,531.	35	39.	70
Schwarzenburg	82	4,304.	40	52.	49
Sestigen	46	2,131.	50	46.	12
Signau	198	8,802.	06	44.	45
Obersimmenthal	33	1,506.	15	47.	29
Niedersimmenthal	30	1,130.	75	37.	69
Thun	78	3,270.	40	41.	93
Trachselwald	103	4,706.	40	45.	79
Wangen	26	1,138.	—	42.	89
	1159	53,364.	31	46.	04

Die Zahl der Unterstützten war 1858 897, 1860 859, 1864 1007, 1866 1062, 1868 1190, 1869 1128, 1870 1109.

Von der Gesamtsumme von Fr. 53,364. 31 wurden verwendet:

1. Für fixe Zusicherung an 829 Notharme . Fr. 42,713. 25
 2. „ Extra-Unterstützungen an 330 Kranke
und Arme „ 10,651. 06
- Summa Fr. 53,364. 31

Die Unterstützten befinden sich ihrem Aufenthalte nach in folgenden Kantonen:

	Unterstützte.	Unterstützung.		Durchschnitt.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Nargau	31	1,312.	—	42.	32
Baselstadt	17	850.	—	50.	—
Baselland	20	502.	90	25.	14
Bern, Jura	213	9,853.	81	46.	26
Freiburg	129	5,445.	45	42.	21
St. Gallen	9	469.	50	59.	16
Genf	36	1,762.	85	48.	97
Graubünden	2	140.	—	70.	—
Luzern	9	270.	—	30.	—
Neuenburg	250	12,237.	20	48.	95
Schaffhausen	4	140.	—	35.	—
Solothurn	34	1,422.	50	41.	84
Thurgau	5	268.	10	53.	62
Unterwalden ob dem Wald	1	150.	—	150.	—
Vaudt	379	17,463.	05	46.	33
Wallis	6	309.	15	51.	51
Zürich	14	767.	80	54.	84
	1,159	53,364.	31	46.	04

Die Verwaltung der auswärtigen Notharmenpflege ist eine der schwierigsten Aufgaben, welche der Direktion aufgegeben ist. Die Unterstützten befinden sich alle in der Ferne und ihre Beaufsichtigung, sowie die Kontrolle über die Verwendung der Hülfsgelder ist eine schwierige. Die Direktion hat zwar überall ihre Korrespondenten, die ihr mit Opferwilligkeit an die Hand gehen, es sind dieses aber solche Beamte, die noch einen andern Wirkungskreis haben und demselben obliegen müssen, meistens Geistliche mit zerstreuten Gemeinden, so daß ihnen nicht allzuviel zugemuthet werden darf, besonders da ihre Hülfe eine unentgeltliche ist. Wo es sich thun läßt, wird die Aufsicht über die Unterstützten Behörden und Vereinen überlassen, welche sich speziell mit dem Armenwesen befassen; so ist vor einigen Jahren ein Uebereinkommen mit dem Centralarmenverein im Amtsbezirke Courtelary zu Stande gekommen, nach welchem die Armenpflege für alle dort wohnenden Altberner durch die Centralarmenkasse und die in jeder Gemeinde bestellten Armenkomités bestellt wird. Im Berichtjahre ist die Armen-

pflege für die in Baselstadt befindlichen Berner von der dortigen freiwilligen Armenpflege in sehr verdankenswerther Weise übernommen. Auch in Biel besorgt der dortige Armenverein alle Angelegenheiten für die armen Berner aus dem alten Kanton.

Um eine bessere Einsicht in die Verhältnisse der Unterstützten in der Westschweiz zu erlangen, hat die Direktion ihren Sekretär zu einer Inspektionsreise abgeordnet, welche sich auf den Kanton Freiburg mit Ausnahme des See- und Broyebezirks und auf den südlichen Theil des Kantons Waadt von Lausanne bis an die Wallisergrenze erstreckte. Es wurden bei 170 Familien besucht, dadurch die Direktion über Vieles aufgeklärt und zu verschiedenen Aenderungen in der Verpflegungsweise und in der Verabreichung von Gaben an Arme veranlaßt. Es sind in der Westschweiz viele zudringliche Arme, welche, wenn sie nicht sofort die geforderte Hülfe erhalten, sich entweder an ihre Heimatgemeinde oder an die Präfecten wenden und mit ihren übertriebenen Klagen dieselben zum Einschreiten bei der Direktion veranlassen, wobei dann bei Nichtleistung von Hülfe der Heimtransport angedroht wird. Es ist sehr zu wünschen, die Armenpflege der auswärts wohnenden Berner könnte von ihren Wohnsitzgemeinden übernommen werden, wenn auch der Kanton Bern dem betreffenden, von solchen Armen überladenen Kanton einen jährlichen Beitrag verabfolgen müßte, und es ist zu hoffen, daß diese Angelegenheit, wenn nicht jetzt, doch später durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden kann.

IV. Oerfliche Armenpflege der Dürftigen.

Die Amtsversammlungen, denen die Kontrolle über diese Armenpflege obliegt, wurden von der Direktion mit Kreis Schreiben vom 4. Februar auf die Zeit vom 10. April bis 27. Mai einberufen und den Regierungsstatthaltern die Festsetzung des Tages innerhalb dieses Zeitraumes anheimgestellt. Als abwesend, theils mit Entschuldigung, sind in den Protokollen verzeichnet:

Amtsversammlung.	Spendpräs. d.	Geistliche.	Armen- Inspektoren.	Armen- Aerzte.	Lehrer.
Arberg . . .	5	2	—	3	5
Arwangen . .	5	3	—	6	7
Bern	4	2	1	4	11
Uebertrag	14	7	1	13	23

Amtsversammlung.	Spendpräs. d.	Geistliche.	Armen- Inspektoren.	Armen- Ärzte.	Lehrer.
Uebertrag	14	7	1	13	23
Büren	—	4	—	—	1
Burgdorf	9	1	2	5	13
Erlach	4	1	—	1	3
Fraubrunnen	7	3	—	3	8
Frutigen	1	—	—	2	2
Interlaken	4	1	—	5	—
Konolfingen	22	5	—	5	24
Laupen	2	—	—	2	6
Nidau	22	—	—	—	18
Oberhasle	2	1	—	1	4
Saanen	—	—	—	—	1
Schwarzenburg	2	—	1	—	2
Sestigen	11	3	—	1	11
Signau	1	1	1	2	6
Obersimmenthal	1	1	—	—	3
Niedersimmenthal	4	4	—	3	5
Thun	5	1	—	6	3
Trachselwald	—	2	—	—	—
Wangen	6	1	—	3	22
	117	34	5	52	155

Der Vorstand der Direktion wohnte den Amtsversammlungen von Interlaken und Thun bei.

Die Amtsversammlungen hatten sich zu beschäftigen:

- a. mit den Berichten über die Armen- und Krankenpflege im Jahre 1870;
- b. mit Berathung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege;
- c. mit Anträgen an obere Behörden betreffend allgemeine, im Interesse des Armenwesens nothwendig scheinende Anordnungen.

Wir geben hier die Verhandlungen in möglichster Kürze wieder.

A. Ergebnisse der Armen- und Krankenpflege.

1. Spendkassen.

Der Etat pro 1870 verzeigt unterstützte Bürger	3806	
Einfaßen	2158	
		<hr/>
		5964
Im Jahre 1869 waren auf dem Etat		6462
		<hr/>
	Verminderung	498

Die unterstützten Einfaßen bilden 32 % der sämtlichen Unterstützten. 1869 32 %, 1868 33 %, 1867 33 %, 1866 32 %, 1865 30 %, 1864 31 %, 1861 27 %, 1860 26 %.

Die Einnahmen betragen ohne die vorjährigen Restanzen Fr. 312,355. 39, 1869 Fr. 317,864. 67, 1868 Fr. 331,013. 49.

Die Ausgaben der Spendkasse für Armenunterstützungen betragen Fr. 254,039. 69, 1869 Fr. 259,054. 69, 1868 Fr. 294,489. 34.

Die Einnahmen und Ausgaben gestalten sich nach Amtsbezirken folgendermaßen:

Einnahmen der Steuerpflichtigen.

Ortsbezüge.	Zinsen von Anlagefonds.		Beiträge von Mitgliedern u. Korporationen		Kirchen= Feuern.		Segate mit Geschenke.		Zußen.		Erfassung mit Verpflichtung.		Total. Einnahmen.	
	Gr.	N.	Gr.	N.	Gr.	N.	Gr.	N.	Gr.	N.	Gr.	N.	Gr.	N.
Marberg . . .	2,018	30	6,740	77	1,151	37	27	55	177	70	3,372	27	13,487	96
Marbungen . .	2,179	78	17,798	32	1,519	05	532	83	310	08	8,329	97	30,670	03
Bern	580	55	54,123	79	9,489	34	484	15	3,131	23	3,466	65	71,275	71
Büren	6	10	1,822	90	465	63	—	—	46	51	242	08	2,583	22
Burgdorf . . .	182	90	20,971	83	1,204	19	252	32	583	20	4,474	70	27,669	14
Erlach	443	90	1,506	34	362	30	3,707	54	163	40	561	—	6,744	48
Fraubrunen . .	28	72	5,071	44	772	86	—	—	446	17	2,173	90	8,493	09
Frutigen	2,379	80	3,594	95	657	88	186	08	114	25	967	01	7,899	97
Unterlaken . .	1,474	32	4,844	57	1,665	74	477	47	401	71	1,373	07	10,236	88
Romofingen . .	470	51	14,295	18	1,650	46	955	40	349	54	3,607	70	21,328	79
Raupen	101	36	3,497	94	402	02	143	—	130	82	1,042	94	5,318	08
Ribau	161	83	1,777	71	643	20	407	50	523	44	1,027	42	4,541	10
Oberhasle . . .	20	—	3,078	62	443	65	—	—	191	38	439	52	4,173	17
Saanen	—	—	3,758	74	332	42	—	—	141	31	201	20	4,433	67
Schwarzengburg	172	98	4,670	—	334	54	327	72	68	08	1,103	95	6,677	27
Seftigen	3,529	86	5,496	36	1,371	26	82	—	152	93	2,080	65	12,713	06
Signau	821	29	13,454	29	1,076	55	373	73	506	65	1,645	93	17,878	44
D.=Simmenthal	607	58	1,683	14	390	02	215	—	435	87	1,087	47	4,419	08
N.=Simmenthal	413	05	3,476	85	789	43	103	—	314	83	599	68	5,696	84
Thun	1,339	61	14,636	22	1,721	99	1,594	50	659	08	2,888	36	22,839	76
Trachfelwald .	388	10	8,827	29	1,362	40	48	66	603	10	1,814	40	13,043	95
Wangen	284	75	3,818	79	1,204	71	423	80	237	50	4,262	15	10,231	70
Total	17,605	29	198,946	04	29,011	01	10,342	25	9,688	78	46,762	02	312,355	39

Ausgaben der Spendstatten.

Amtsbezirke.	Zum Kapitalisieren.		Lebens- Unterhalt.		Wohnung.		Berufs- Erkennung.		Ver- waltungszu- kosten.		Ver- schiedenes.		Total. Ausgaben.	
	Sr.	R.	Sr.	R.	Sr.	R.	Sr.	R.	Sr.	R.	Sr.	R.	Sr.	R.
Marberg . . .	—	—	9,154	53	—	—	339	—	442	—	4,728	27	14,663	80
Marwangen . . .	—	—	22,651	45	3,791	—	1,739	60	927	35	384	36	29,493	76
Bern . . .	—	—	43,947	03	3,880	40	4,876	36	13,113	22	660	57	66,477	58
Büren . . .	—	—	2,059	91	237	—	—	—	100	80	16	10	2,413	81
Burgdorf . . .	—	—	15,833	76	3,468	66	1,957	40	510	20	4,972	87	26,742	89
Erlach . . .	211	35	6,243	—	252	35	50	—	160	82	—	—	6,917	52
Fraubrunnen . . .	—	—	5,772	72	1,548	20	200	95	376	52	85	70	7,984	09
Frutigen . . .	—	—	4,604	48	414	—	573	75	294	50	711	10	6,597	83
Interlaken . . .	400	—	8,444	10	218	35	341	50	274	23	643	20	10,321	38
Konolfingen . . .	799	94	13,724	11	3,867	44	859	40	607	52	1,176	80	21,035	21
Laupen . . .	—	—	4,245	95	337	50	365	—	248	05	—	—	5,196	50
Nidau . . .	208	58	2,664	36	254	50	438	98	75	37	210	64	3,852	43
Oberhasle . . .	—	—	3,422	01	65	—	578	50	132	10	60	—	4,257	61
Saanen . . .	—	—	2,983	95	98	—	500	—	122	40	314	05	4,018	40
Schwarzenburg . . .	—	—	4,536	45	301	20	626	10	100	15	54	50	5,618	40
Seftigen . . .	504	13	9,276	87	448	—	300	—	395	04	677	76	11,601	80
Signau . . .	—	—	13,314	06	4,439	20	1,482	50	430	90	336	81	20,003	47
St. Simmenthal . . .	—	—	3,800	33	10	—	—	—	62	—	—	—	3,872	33
St. Simmenthal . . .	—	—	3,067	92	478	50	445	—	55	08	26	07	4,072	57
Thun . . .	1,519	70	14,078	06	1,884	63	1,391	50	490	80	585	90	19,950	59
Trachselwald . . .	1,610	—	8,963	98	882	50	291	25	535	37	423	83	12,706	93
Wangen . . .	500	—	4,865	96	1,104	33	1,047	15	338	—	1,883	26	9,738	70
Total	5,753	70	207,654	99	27,980	76	18,403	94	19,792	42	17,951	79	297,537	60

Das durchschnittliche Maß der Unterstützung betrug per Kopf oder Familie

1870	Fr. 42. 60
1869	" 40. 09
1868	" 43. 15
1866	" 39. 75
1864	" 44. 62
1862	" 45. 26
1860	" 34. 74

Die Vertheilung nach den einzelnen Amtsbezirken und Gemeinden findet sich in einer besondern Tabelle.

Mehrere Gemeinden hatten Hilfsmittelüberschüsse, welche kapitalisirt werden konnten. Das Kapitalvermögen sämmtlicher Spendkassen, Fonds zu besondern Zwecken inbegriffen, betrug Ende 1870 Fr. 342,914. 28 und die in Kassen befindlichen Restanzen nach Abzug der Passivrestanzen Fr. 78,404. 50.

2. Krankenkassen.

Der Etat pro 1870 verzeigt unterstützte Bürger	3031	
	Einsäßen	2527
		<hr style="width: 10%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
		5558
in 1869 waren auf dem Etat		4631
		<hr style="width: 10%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
	Vermehrung	927

Die unterstützten Einsäßen bilden 33 % der Gesamtunterstützten, 1869 33 %, 1868, 1867 und 1866 32 %, 1865 31 %, 1864 29 %. Die Einnahmen betragen ohne frühere Restanzen Fr. 59,096. 06, 1869 Fr. 59,041. 39, 1868 Fr. 51,281. 16. Die Ausgaben für Unterstützungen betragen 1870 Fr. 46,685. 07, 1869 Fr. 46,383. 81, 1868 Fr. 45,020. 41.

Amtsbezirkweise gestalten sich diese Einnahmen und Ausgaben also:

Einnahmen der Krankenkassen.

Amtsbezirke.	Kapitalz=Ertrag.		Heirathz=geber.		Legate und Geschenke.		Sammlun=gen von Haus zu Haus.		Er=stattungen.		Beiträge der Mitglieder.		Ver=schiedenes.		Total. Einnahmen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Marberg	169	10	1,690	—	30	—	—	—	12	50	—	—	109	05	2,010	65
Marwangen	209	52	2,415	—	33	69	—	—	5	—	—	—	100	—	2,763	21
Bern	181	61	5,632	50	2	05	—	—	187	85	5,207	68	1,122	91	12,334	60
Büren	6	35	585	—	—	—	23	62	—	—	—	—	42	77	657	74
Burgdorf	102	15	3,045	—	261	95	479	—	88	—	310	—	114	10	4,400	20
Erlach	88	13	615	—	360	—	26	60	—	—	—	—	—	—	1,089	73
Fraubrunnen	117	57	1,545	—	339	—	—	—	—	—	—	—	454	45	2,117	02
Frutigen	194	43	1,020	—	500	—	—	—	—	70	—	—	326	—	1,880	13
Interlaken	681	38	2,220	—	—	—	42	30	40	—	—	—	510	—	3,993	68
Konolfingen	292	65	3,165	—	—	—	—	—	50	15	—	—	—	—	3,507	80
Laupen	60	14	795	—	100	85	—	—	94	55	—	—	—	—	1,050	54
Midau	204	49	1,185	—	42	50	—	—	37	—	18	—	104	99	1,591	98
Oberhasle	21	59	798	75	—	—	10	40	—	—	—	—	1	90	832	64
Saanen	21	50	375	—	—	—	—	—	—	—	—	—	178	10	574	60
Schwarzenburg	7	80	1,200	—	—	—	13	80	—	—	—	—	—	—	1,221	60
Sestigen	657	91	2,040	—	560	—	—	—	—	—	—	—	81	35	3,339	26
Signau	93	48	2,625	—	919	—	488	80	8	—	—	—	195	20	4,329	48
St.=Simmmenthal	57	20	915	—	—	—	153	55	—	—	—	—	626	09	1,751	84
St.=Simmmenthal	32	—	1,170	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,247	—
Thun	301	76	3,030	—	401	88	79	25	20	60	—	—	—	—	3,833	49
Trachselwald	74	65	2,340	—	111	—	—	—	15	50	—	—	—	—	2,541	15
Wangen	276	15	1,695	—	6	—	—	—	27	40	—	—	23	17	2,027	72
Total	3,851	56	40,101	25	3,712	92	1,317	32	587	25	5,535	68	3,990	68	59,096	06

Ausgaben der Krankentassen.

Amtsbezirke.	Zum Kapitalf.iren.		Unter- stützungen.		Verwaltungs- kosten.		Ver- schiebes.		Total Ausgaben.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Narberg . . .	49	15	1478	23	44	75	—	—	1572	13
Narwangen . .	745	44	2355	94	79	55	—	—	3180	93
Bern	650	—	10181	96	29	50	679	35	11540	81
Büren	15	—	664	—	12	05	—	—	691	05
Burgdorf . . .	30	—	4339	26	83	40	15	—	4467	66
Erlach	264	88	782	40	32	57	—	—	1079	85
Fraubrunnen .	154	80	1230	80	95	30	32	30	1513	20
Frutigen	—	—	1909	26	44	05	—	—	1953	31
Interlaken . .	823	85	4315	66	76	50	5	—	5221	01
Konolfingen . .	409	75	2571	95	126	28	—	—	3107	98
Laupen	340	—	656	45	74	93	50	—	1121	38
Nidau	707	69	933	95	24	40	152	80	1818	84
Oberhasle . . .	236	09	482	10	27	65	—	—	745	84
Saanen	—	—	832	60	12	30	—	—	844	90
Schwarzenburg	—	—	1039	85	26	15	—	—	1066	—
Seftigen	1518	56	1707	38	108	50	4	10	3338	54
Signau	2890	85	2579	56	79	80	138	42	5688	63
O.-Simmenthal	—	—	1085	55	48	45	308	—	1442	—
N.-Simmenthal	—	—	1097	67	30	50	—	—	1128	17
Thun	1165	95	2212	20	126	05	150	60	3654	80
Trachselwald .	700	—	2404	40	66	40	9	85	3180	65
Wangen	310	—	1823	90	130	80	—	—	2264	70
Total	11012	01	46685	07	1379	88	1545	42	60622	38

Das durchschnittliche Maß der Unterstützung per Kopf oder Familie ist Fr. 8. 40, 1869 Fr. 10. 01, 1868 Fr. 10. 08, 1867 Fr. 10. 23, 1866 Fr. 9. 32, 1865 Fr. 9. 10, 1864 Fr. 9. 94, 1862 Fr. 10. 34.

Das Verhältniß der einzelnen Gemeinden findet sich in einer besondern Tabelle. Die Kapitalien der Krankentassen betragen Fr. 95,796. 48.

Wir geben hier noch eine Vergleichung der Armenpflege der Dürftigen mit der Notharmenpflege:

Auf dem Notharmenetat stehen 1870	16,843
„ „ Etat der Dürftigen, Spendkaffe	5964
„ „ „ „ „ „ Krankenkasse	5558
	<hr/> 11,522
	Summa 28,365

Davon sind Einfaßen:

Auf dem Notharmenetat	5438
„ „ Etat der Dürftigen, Spendkaffe	2158
„ „ Etat der Dürftigen, Krankenkasse	2527
	<hr/> 10,123
Bleiben Bürger	18,242

Auf 1000 Seelen Bevölkerung sind 45 Notharme und Dürftige, und nach den einzelnen Amtsbezirken:

	Notharme.	Dürftige.
Trachselwald	71	26
Saanen	69	71
Signau	63	41
Schwarzenburg	60	34
Obersimmenthal	56	37
Konolfingen	52	28
Frutigen	51	33
Burgdorf	50	30
Seftigen	44	27
Laupen	44	22
Thun	42	28
Narwangen	41	32
Niedersimmenthal	41	18
Oberhasle	39	26
Fraubrunnen	38	20
Narberg	37	24
Bern	37	40
Wangen	31	19
Interlaken	29	36
Büren	19	16
Erlach	17	24
Midau	16	9
Im alten Kantonstheil	45	30

Da die Erfahrung gelehrt hatte, daß eine der häufigsten Quellen der Verarmung von Familien in der Hilflosigkeit derselben während einer Erkrankung des Familienhauptes liegt, und daß einerseits die bisher bestehenden Privatkrankenkassen zum Theil wegen ihrer lokalen Beschränkung, welche die stark bewegliche Arbeiterbevölkerung vom Eintritt in dieselben abschreckt, zum Theil wegen der Freiwilligkeit des Beitritts zu denselben, welche Manchen diesen Beitritt leichtsinnigerweise versäumen läßt und welche auch natürlicherweise den Beitrag auf einer gewissen Höhe erhalten muß, ihren Zweck nicht ausreichend erfüllen, da ferner andererseits die bisherigen Haupteinnahmequellen der Gemeindefrankenkassen, die Heirathsgelder, höchst wahrscheinlich mit Annahme der neuen Bundesverfassung versiegen werden, so legten wir den Amtsversammlungen im Berichtjahre folgende Frage zur Beantwortung vor: Ist es wünschenswerth und zulässig, eine kantonale Krankenkasse zu organisiren, welcher jeder Einwohner des Kantons im Alter von 20 Jahren beizutreten hätte, um im Falle von Krankheit nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit unterstützt zu werden? Im bejahenden Falle, soll der Beitritt obligatorisch erklärt werden? Welche Organisation dürfte eine solche Kasse erhalten? Wie hoch darf der jährliche Beitrag gestellt werden, wenn der Beitritt obligatorisch erklärt wird?

Die erste Frage, von deren Beantwortung natürlicherweise diejenige der letztern abhängt, wurde bejaht von den Amtsversammlungen von:

Marberg; dieselbe weist auf die Mängel der bisher bestehenden Privatkrankenkassen hin, und macht auf das Versiegen der bisherigen Hilfsquellen der Gemeindefrankenkassen aufmerksam. Sie glaubt, daß diesen Mängeln am besten durch die Gründung einer kantonalen Krankenkasse abgeholfen werde, und zwar einer solchen mit obligatorischem Beitritt. Das Obligatorium begründet sie durch Hinweis auf die Militärpflicht und Schulpflicht und hofft von demselben eine moralische Wirkung auf die Armen. Sie wünscht, daß durch ein zu erlassendes Gesetz jeder Kantonsbürger vom 20. Jahre an verpflichtet werde, einer Krankenkasse beizutreten, und daß den betreffenden Kassen die gesetzlichen Mittel an die Hand gegeben werden, Jedermann zum Eintritt und zur Pflichterfüllung anzuhalten.

Büren hält ebenfalls eine kantonale Krankenkasse mit obligatorischem Beitritt für wünschenswerth, will indeß über die Ein-

richtung dieser Kasse, über die zu erhebenden Beiträge zc. noch nähere Vorlagen abwarten.

Die Frage, ob eine kantonale Krankenkasse mit obligatorischem Beitritte wünschenswerth und zulässig sei, wird von sämtlichen übrigen Amtsarmenversammlungen verneint, und zwar wenden sich dieselben bald mehr gegen die Gründung einer kantonalen, bald mehr gegen die Gründung einer obligatorischen Krankenkasse.

Narwangen glaubt, daß eine kantonale Krankenkasse eine viel zu komplizirte Maschine sein würde und hält das Obligatorium für eine durchaus unzulässige und unrepublikanische Zwangsmaßregel. Es wünscht dagegen Beförderung und Unterstützung freiwilliger Gemeindefrankenkassen, die unter sich in Reziprozitätsverhältnissen stünden und ihren Mitgliedern die Aufnahme in Spitäter zusichern würden.

Bern theilt im Wesentlichen den Standpunkt Narwangs und beschließt überdieß, die Versammlung solle durch einen Ausschuß die Initiative den Gemeinden gegenüber in Bezug auf die Gründung neuer freiwilliger Krankenkassen und die Verbreitung der bisherigen ergreifen.

Burgdorf hält die Errichtung einer obligatorischen, vom Staate zu organisirenden kantonalen Krankenkasse nicht für wünschenswerth; dagegegen wünscht es die Errichtung und Erhaltung einer freiwilligen kantonalen Krankenkasse.

Ebenso Erlach, welches überdieß wünscht, die hierseitige Direktion möchte ein Zirkular erlassen, worin zum Beitritt zu den bestehenden kantonalen oder Bezirkskrankenkassen eingeladen würde.

Fraubrunnen glaubt, eine kantonale obligatorische Krankenkasse involvire eine Kopfsteuer und sei daher mit den Prinzipien unseres Staatswesens unverträglich, sie würde überdieß größere Begehrlichkeit der Armen wecken und die Privatwohlthätigkeit ersticken, dagegen wünscht sie staatliche Unterstützung zu Gründung freiwilliger Krankenkassen und rechtzeitige Aeußnung neuer Hilfsquellen für die Krankenkassen der Gemeinden; es wird zu diesem Zwecke auf eine kleine Auflage auf die Dienstenbüchlein zu Handen der Krankenkasse aufmerksam gemacht.

Frutigen hält gleichfalls die Einführung einer obligatorischen kantonalen Krankenkasse nicht für wünschenswerth, will da=

gegen mit allen möglichen Mitteln auf Unterstützung der bereits bestehenden Krankenkassen hingewirkt wissen.

Ebenso Interlaken, das zugleich auf den Antrag der letztjährigen Amtsarmerversammlung, welcher auf Vereinigung der Kranken- und Spendkasse abzweckt, aufmerksam macht.

Konolfingen hält dafür, daß eine allgemeine obligatorische Krankenkasse nicht zur gegenwärtig bestehenden Armenorganisation passe, aber nichtsdestoweniger indirekt dem Armenwesen gute Dienste leisten könne. Die Amtsarmerversammlung, die sich nur mit dem Armenwesen zu befassen habe, könne indeß darauf nicht eintreten.

Laupen wünscht, daß eine Vereinbarung zwischen den verschiedenen freiwilligen Krankenkassen angestrebt würde, um den Grundsatz des Gegenrechts zur Geltung zu bringen, und des Weiteren, daß die hierseitige Direktion eine Untersuchung darüber anstelle, wie die gesetzlichen Hülfquellen der Gemeindefrankenkassen ergiebig gemacht werden können.

Nidau spricht sich gleichfalls gegen eine obligatorische Krankenkasse und für Unterstützung der freiwilligen Krankenkassen aus; sollte eine obligatorische Krankenkasse beschlossen werden, so schlägt es eventuell folgende Organisation vor: 1) Gemeindefassen, welche die einzelnen unterstützen, 2) Amtsbezirkskassen, welche wenn nöthig den Gemeindefassen zu Hülfe kommen, 3) eine kantonale Kasse zu allfällig nöthiger Unterstützung der Amtsbezirkskassen.

Oberhasle findet, das Obligatorium sei unzulässig und faßt im Uebrigen keine bestimmten Beschlüsse, sondern theilt nur die Ergebnisse der Besprechung mit.

Saanen empfiehlt die Gründung freiwilliger Krankenkassen, findet aber, dieselben gehören nicht in das Gebiet der Armenpflege.

Schwarzenburg spricht sich gleichfalls für Unterstützung der freiwilligen Krankenkassen aus und findet, das Obligatorium sei nur im Sinne des § 49 litt. c des Armengesetzes zulässig.

Seftigen hält dafür, eine obligatorische kantonale Krankenkasse sei nicht wünschenswerth, da die bisherige kantonale Krankenkasse nebst den gesetzlichen Krankenkassen vollständig genügen und in jeder Hinsicht empfehlenswerth seien.

Signau hält die Errichtung einer obligatorischen Krankenkasse für unthunlich, da ein solches Institut besonders bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung durchaus unpopulär wäre.

Obersimmenthal würde in der Einführung einer obligatorischen Krankenkasse eine Beschränkung der individuellen Freiheit erblicken, wie sie in einem demokratischen Staate, wie Bern, durchaus unzulässig wäre.

Niedersimmenthal spricht sich für die Errichtung freiwilliger Bezirkskrankenkassen aus, wobei in Betreff der Organisation sich jeder Bezirk nach seinen Bedürfnissen einrichten könnte.

Thun glaubt, es könne im fraglichen Punkte nicht mehr geschehen, als Förderung der bisherigen freiwilligen kantonalen Krankenkasse dadurch, daß man möglichst viele zum Beitritt veranlasse.

Trachselwald hält dafür, daß der Errichtung einer obligatorischen kantonalen Krankenkasse unübersteigbare Hindernisse im Wege stehen und macht namentlich auf die außerordentliche Complication der Verwaltung, welche bei einer centralisirten Krankenkasse eintreten würde, aufmerksam. Es glaubt daher, es wäre zweckmäßiger, wenn von der hiesigen Direktion aus eine oder mehrere freiwillige Krankenkassen empfohlen oder die Organisation einer neuen derartigen Kasse versucht würde.

Wangen glaubt ebenfalls, daß die Krankenkassen nur auf dem Boden der Freiwilligkeit gedeihen können, und meint, die bisherigen freiwilligen Krankenkassen in Verbindung mit den gesetzlichen Krankenkassen für Dürftige genügen dem Bedürfniß vollkommen.

Die Amtsarmerversammlungen haben sich demnach mit überwiegender Mehrheit gegen die Einführung einer obligatorischen Krankenkasse ausgesprochen.

Zu diesem Resultate mag das Ihrige die nicht ganz glückliche Stellung der Frage beigetragen haben, welche die Versammlungen zu der Ansicht verleitete, daß ein großartiges, centralisirtes und bürokratisch geleitetes Institut projektirt sei, während dieß durchaus nicht im Sinne des Fragestellers lag. Da die Frage von großer Wichtigkeit ist, indem wir in einer gehörigen Unterstützung in Krankheitsfällen eines der wichtigsten Präventivmittel gegen die Notharmuth erblicken müssen, so kann die Frage später vielleicht noch einmal in veränderter Fassung den Amtsarmerversammlungen vorgelegt werden.

B. Selbstständige Maßnahmen der Amtsversammlungen.

Marwangen beauftragt den Präsidenten, einen Referenten zu bestellen, um die Fragen zu untersuchen, ob auf das moralische Element in der Armenpflege überall der gehörige Nachdruck gelegt werde und ob nicht da und dort die Einführung neuer Industriezweige möglich und für das materielle und geistige Wohl der Bevölkerung vortheilhaft wäre.

Büren beschließt, durch Vermittlung des Präsidenten bei den verschiedenen Gemeinden des Amtsbezirks die Errichtung einer Nothfallstube zu befürworten und zu diesem Zwecke Bericht über die Einrichtung und die Kosten der bereits bestehenden Nothfallstuben einzuziehen.

Frutigen setzt eine Kommission nieder, um die Frage zu untersuchen, wie den sich stets wiederholenden Wasserberbeerungen entgegengewirkt werden könne.

Interlaken beschließt, dem Bettel, vor Allem dem die Touristen so sehr belästigenden Industriebettel, kräftig entgegen zu wirken.

Nidau beschließt, Aufforderungen an diejenigen Gemeinden zu erlassen, welche mit ihren Hauskollekten im Rückstande sind.

Saanen beschließt, die Gemeinden aufzufordern, auf liederliche Hauswirthe ein wachsames Auge zu haben und gegen dieselben streng nach dem Gesetze vorzugehen.

Wangen erläßt ein Birkular an die Gemeinden, in welchem sie zu strenger Handhabung des Armenpolizeigesetzes aufgefordert werden.

Die übrigen Amtsversammlungen faßten keine förmlichen Beschlüsse, dagegen wurden, wie sich aus den Protokollen ergibt, in der Diskussion mancherorts Klagen über mangelhafte Handhabung des Armenpolizeigesetzes laut; in dieser Hinsicht wurde auch von der Amtsversammlung von Trachselwald der Wunsch ausgedrückt, die Polizeikammer möchte die erstinstanzlichen Urtheile des Gerichtspräsidenten von Trachselwald, namentlich gegen Dirnen, häufiger bestätigen.

C. Anträge an obere Behörden.

1) Dem Antrage von Erlach, dahin gehend: „Es möchte in der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg eine Abtheilung errichtet

werden für arbeitsfähige, aber arbeitscheue Arme, welche von den Gemeinden dort für einige Zeit verkostgeldet werden könnten, wenn sie Unterstützung verlangen," können wir nicht beitreten, denn derselbe scheint uns nicht im Einklang mit der bestehenden Armenpolizeigesetzgebung zu stehen. Unbegründete Unterstützungsgesuche sind von den Gemeinden lediglich abzuweisen, begründen aber noch kein armenpolizeiliches Vorgehen gegen die Gesuchsteller.

Wenn sich dagegen solche Gesuchsteller einer wirklichen Gemeindsbelästigung schuldig machen, wenn z. B. ein Rücktransport derartiger auswärtiger Bürger an die Gemeinden erfolgen sollte, so ist gegen dieselben nach Vorschrift des Armenpolizeigesetzes einzuschreiten.

2) Die neuerdings laut gewordenen Klagen über Belästigung des Publikums durch fremde Musikbanden (Sektigen) werden wir, wie wir es bereits mit den frühern gethan haben, der Centralpolizei zur Kenntniß bringen.

3) Ebenso werden wir den Antrag von Signau, dahin gehend, „es möchte entschieden werden, welche Behörde in Zukunft die Angelegenheit der Maternitätsfälle zu verhandeln habe," der Direktion der Justiz und Polizei zu Behandlung übermachen.

4) Laupen spricht der hierseitigen Direktion den Wunsch aus, sie möchte bei der obersten gesetzgebenden Behörde dahin wirken, daß das Niederlassungsgesetz in dem Sinne abgeändert werde, daß nur die Niedergelassenen und nicht auch die Aufenthalter am Wohnsitzorte armengenössig sein sollen.

Wir können indessen, abgesehen davon, ob das Begehren der Amtsversammlung von Laupen sachlich gerechtfertigt sei oder nicht, unmöglich Hand dazu bieten, das erst vor wenigen Jahren (1869) erlassene Niederlassungsgesetz bereits wieder abzuändern. Außerdem wäre jedenfalls vorher abzuwarten, welche Grundsätze die Revision der Bundesverfassung in Bezug auf das Niederlassungswesen zu Tage fördern wird.

5) Fraubrunnen und Frutigen richteten Petitionen an die Bundesversammlung, in welchen sie für die Einführung der örtlichen Armenpflege und für Freiheit der Niederlassung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft in die Schranken treten. Dieselben wurden vom Regierungsrathe dem Bundesrathe zu Handen der Bundesversammlung mit empfehlendem Begleitschreiben übermacht.

6) Auch dieses Jahr wurde wieder von einer Amtsversammlung (Trachselwald) auf die Uebelstände bei notharmen Geisteskranken, welche nicht in die Irrenanstalt Waldau aufgenommen werden können, aufmerksam gemacht und das Begehren gestellt, „der Staat möchte eine Irrenanstalt errichten, die reine Staatsanstalt wäre und nicht etwa ein Anhängsel der Insel.“

Wir können in Bezug auf das Verhältniß des Staates zu der Irrenanstalt Waldau auf unsern leztjährigen Verwaltungsbericht verweisen, in welchem darüber einläßlicher Bericht erstattet wurde, und beschränken uns deßhalb hier darauf, zu bemerken, daß die Errichtung einer neuen Staatsirrenanstalt mit sehr großen Kosten verbunden wäre und daß dieselbe daher wohl nicht sehr wahrscheinlich ist, zumal da dem Bedürfniß durch eine Erweiterung der Waldau, die mit viel geringerem Aufwande verbunden wäre, eben so gut genügt würde.

7) Ein Mitglied der Amtsversammlung Narwangen läßt sich zu Protokoll vernehmen, der Grund, warum die Amtsversammlungen gegenwärtig verhältnißmäßig wenige Anträge an obere Behörden mehr stellen, liege darin, daß dieselben doch niemals in Berücksichtigung gezogen worden seien.

Diesen Vorwurf müssen wir als unbegründet zurückweisen; es ist in der That richtig, daß die Wünsche der Amtsversammlungen von der Armendirektion nicht immer gleich in Gesetzesparagraphen gebracht und der legislativen Behörde vorgelegt wurden, und dieß wäre auch wohl bei der sehr verschiedenen und oft widersprechenden Natur der kundgegebenen Wünsche nicht möglich gewesen, und, auch abgesehen hiervon, ist es klar, daß die Direktion auf das Recht der selbstständigen Prüfung und Beurtheilung der aufgeworfenen Begehren nicht verzichten konnte. Indessen wurden die von den Amtsversammlungen gestellten Postulate stets sorgfältig geprüft und dieselben gaben vielfach Anlaß zu aufklärenden und fruchtbringenden Erörterungen. Wir müßten es daher bedauern, wenn die Amtsversammlungen sich dadurch, daß sie die Ergebnisse mancher der von ihnen gestellten Anträge nicht augenfällig zu Tage treten sehen, abschrecken lassen sollten, auch in Zukunft den obern Behörden ihre Anträge zu unterbreiten.

V. Bürgerliche Armenpflege im alten Kantonstheil und im Jura.

Nachfolgende je den letzten Rapporten entnommene Uebersicht ertheilt Auskunft über die Unterstützungen der Bürger derjenigen Gemeinden des alten Kantons, welche neben der örtlichen noch eine rein bürgerliche Armenpflege führen, so wie über den gesetzlichen Armengutsbestand, welcher in einigen derselben jedoch in Wirklichkeit höher steht.

Es kann das Verhältniß der Unterstützten zur Zahl der Bürger in Prozenten nicht angegeben werden, weil wir keine Angaben über die Zahl der Bürger besitzen.

Amtsbezirke.	Gemeinden.	Unterstützte.				
		Notharme.		Dürftige.	Total.	
		Kinder.	Erwachsene.			
Aarberg . . .	Aarberg . . .	1	8	4	13	
	Niederried . . .	—	6	—	6	
Bern	Bern, 13 Zünfte	90	111	375	576	
Büren	Arch	16	5	—	21	
	Büetigen	4	3	1	8	
	Büren	5	19	4	28	
	Bußmühl	3	2	—	5	
	Dießbach	38	19	—	57	
	Dozigen	5	1	1	7	
	Lengnau	2	13	3	18	
	Rüthi	2	5	2	9	
	Burgdorf	Burgdorf	35	34	60	129
Erlach	Finsterhennen	3	5	3	11	
	Lüscherz	7	—	6	13	
	Siselen	1	3	11	15	
Interlaken	Marmühle	6	8	4	18	
	Matten	—	13	14	27	
	Unterseen	5	19	12	36	
	Wildersmühl	2	14	15	31	
	Barschwand	—	5	—	5	
Konolfingen	Kiesen	1	3	3	7	
	Clavaleyres	9	4	—	13	
Laupen	Belmund	—	—	7	7	
	Bühl	—	—	1	1	
	Epjach	1	4	—	5	
	Merzligen	—	—	2	2	
	Nidau	9	—	7	16	
	Orpund	14	1	—	15	
	Safnern	3	—	2	5	
	Twann	13	9	6	28	
	Seftigen	Rehrsch	4	15	—	19
		Lohnstorf	—	1	—	1
N.-Simmenthal	Reutigen	—	17	3	20	
Thun	Thun	8	83	23	114	
Wangen	Wallismühl=Bipp	5	4	6	15	
	Wangen	5	11	14	30	
	Wiedlisbach	14	14	7	35	
	Wolfisberg	—	5	3	8	
		311	364	599	1274	

Gesamtunterstützung.		Durchschnitt per Unterstützten.		Gesetzlicher Armengutsbestand.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2,081	95	160	15	43,761	81
330	—	55	—	9,766	81
135,773	92	235	72	3,892,744	86
1,003	34	47	79	9,156	92
529	—	66	12	10,477	31
3,346	35	119	51	39,079	26
674	50	134	80	5,737	40
2,172	38	38	11	19,586	63
566	54	80	93	10,234	91
1,117	65	62	09	12,446	95
490	40	90	04	12,162	63
24,853	28	192	66	1,121,391	17
913	86	81	08	8,013	28
867	15	66	70	10,560	95
1,429	72	95	31	16,811	86
1,475	60	81	98	24,789	91
1,448	21	53	27	29,351	77
2,963	56	82	32	49,270	72
1,835	33	59	20	30,557	83
368	—	73	60	11,339	83
315	85	45	13	15,723	66
261	38	20	11	9,686	27
505	—	72	14	4,932	13
110	—	110	—	4,750	43
496	45	99	29	4,695	70
120	—	60	—	2,919	65
2,948	26	184	26	76,642	53
931	25	62	05	8,181	18
257	50	51	50	7,103	10
3,523	01	125	39	15,780	80
2,171	17	114	27	15,134	10
32	80	32	80	5,072	18
1,438	73	71	94	50,118	50
23,036	48	202	07	962,389	48
386	97	25	80	8,670	93
1,734	23	57	81	49,939	75
1,327	71	46	51	47,644	24
198	63	24	83	7,619	97
224,316	16	176	07	6,664,247	41

Die Armenpflege im Jura ergibt sich nach den letztvorliegenden Rapporten aus folgender Tabelle:

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Gesamtunterstützung.		Durchschnitt per Unterstützten.		Gesetzlicher Armengutsbestand.	
		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Biel	98	15,289	40	156	01	304,135	31
Büren	21	2,326	45	110	30	23,544	57
Courtelary	456	45,727	86	100	28	768,718	42
Delsberg	296	11,886	17	40	15	304,435	07
Freibergen	206	8,491	50	41	22	203,606	80
Laufen	69	5,955	24	86	31	68,896	72
Münster	126	8,132	76	64	54	253,729	40
Neuenstadt	115	9,270	35	80	61	209,540	85
Bruntrut	*)	17,311	40	*)	—	385,781	86
Total	1,387	124,391	13	77	22	252,236	—

*) Zahlangabe war nicht erhältlich.

VI. Besondere direkte Unterstützungen.

A. Spenden an Gebrechliche.

Es wurden verwendet für:

	Personen.	Fr.	Rp.
1. Aeltere Spenden (Klosterspenden)	98	3,327.	90
2. Spenden für Pfleglinge und Zöglinge in Anstalten: Staatsanstalten, Waldau inbegriffen	110	5,327.	50
Bezirks- und Privatanstalten	64	3,195.	50
3. Spenden für Personen, welche aus irgend einem Grunde nicht in Anstalten aufgenommen werden konnten	44	2,324.	50
4. Spenden an Kranke	74	2,970.	90
5. Beitrag zu Einrichtung des Bezirksospitals in Delsberg		3,500.	—
6. Beitrag für die Wasserbeschädigten		890.	29
Summa	390	21,536.	59

B. **Handwerksstipendien.**

An zahlfällig gewordenen Stipendien wurden ausbezahlt:

		Fr.	Rp.
für 27	Schuster	1605.	—
" 25	Schneider	1621.	25
" 18	Schneiderinnen und Weißnäherinnen	705.	—
" 6	Schreiner	460.	—
" 5	Holzschmizler	550.	—
" 4	Sattler	295.	—
" 3	Uhrenmacher	275.	—
" 2	Schlosser	125.	—
" 2	Spengler	155.	—
" 2	Wagner	150.	—
" 2	Maler	110.	—
" 2	Rüfer	100.	—
" 2	Raminfeger	125.	—
" 2	Wascherinnen und Glätterinnen . .	65.	—
" 1	Mechaniker	100.	—
" 1	Schmied	50.	—
" 1	Drechsler	100.	—
" 1	Seiler	100.	—
" 1	Coiffeur	120.	—
" 1	Gärtner	50.	—
" 1	Handelslehrling	50.	—
" 1	Räfer	50.	—
" 1	Weber	20.	—
" 1	Dachdecker	25.	—
" 1	Hutmacherin	50.	—
" 1	Uhrenmacherin	40.	—
" 1	Seidenweberin	30.	—
	<hr/>		
	115	7226.	25
	Davon gehen ab Beiträge von Gemeinden		
für	Auswärtige	804.	15
	<hr/>		
	bleiben	6422.	10

Im Jahre 1871 wurden 112 Stipendien bewilligt mit Fr. 8,399. 50, für welche Berufserlernungen die Lehrgeldsumme im Ganzen Fr. 16,700 beträgt. Fr. 1230 der bewilligten Summe sind bereits bezahlt; der Rest fällt auf die Jahre 1872—1875,

soweit die Berufslehre mit befriedigendem Erfolge beendet wird. Die Kreditsumme beträgt Fr. 6500.

C. Kostgeldbeiträge für Pfründer im äußern Krankenhause.

Es wurde für 33 Unheilbare an das jährliche Kostgeld von je Fr. 250 die Hälfte bezahlt im Gesamtbetrage mit Fr. 2798. 86.

VII. Armenanstalten.

A. Erziehungsanstalten.

1) Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Ronolfingen zu Enggiststein, von einem Vorsteher und einem Gehülfen geleitet, zählte zu Anfang des Jahres 36 Zöglinge. Davon traten im Laufe des Jahres 10 aus, während 4 neue eintraten. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 2556. 25. Drei Zöglinge waren vom Staate placirt.

2) Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Trachselwald im Schloßgute daselbst unter einem Vorsteher und einem Hülfslehrer zählte 50 Zöglinge, wovon 2 vom Staate placirte. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 3788. 75.

3) Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Wangen auf dem Schachenhof zählte unter einem Vorsteher und einem Gehülfen 28 Zöglinge. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 2230.

4) Die Mädchenanstalt im Steinhölzli bei Köniz, unter einem Vorsteher und einer Hülfslehrerin zählte 30 Zöglinge, wovon 3 vom Staate placirte. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 2302. 50. Die Kosten per Zögling betragen Fr. 210. 90¹/₂. Die Anstalt erhielt im Jahre 1871 an Geschenken und Legaten Fr. 7958. 50, an gesammelten Beiträgen Fr. 2371. Der Verdienst durch weibliche Handarbeiten nach Außen betrug Fr. 470. 88, das reine Vermögen auf Ende 1871 Fr. 42,813. 17.

5) Die Anstalt des Amtsbezirks Courtelary in Courtelary unter einem Vorsteher, einem Lehrer und einer Lehrerin zählte 46 Zöglinge (26 Knaben und 20 Mädchen), darunter 7 vom Staate placirte. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 3683. 75.

6) Die Mädchenanstalt St. Vincent de Paul in Saignelégier ist für 10 katholische Zöglinge zugleich Filialanstalt der Viktoria-Stiftung. Außer diesen zählte sie 41 Zöglinge aus dem Amtsbezirk Freibergen und erhielt für diese Fr. 2900 Staatsbeitrag.

7) Die Anstalt für den Amtsbezirk Bruntrut im Schlosse daselbst mit einem Lehrer und einer Lehrerin, sowie mit einem Handwerkslehrer zählte 53 Knaben und 44 Mädchen und ist noch immer mit der Pflenganstalt verbunden. Nebst unentgeltlicher Benutzung des Schlosses erhielt sie einen fixen Staatsbeitrag von Fr. 2500.

8) Die Knabenanstalt auf der Grube bei Köniz unter einem Vorsteher und Gehülfen erzieht 30 Zöglinge ohne Staatsbeitrag.

9) Die Schnell'sche Mädchenerziehungsanstalt Viktoria in Wabern zählte in Wabern selbst in 8 Familien 97 Zöglinge; die Gesamtzahl der Zöglinge, mit Einrechnung der 10 in der Filiale zu Saignelégier untergebrachten beträgt somit 107. Auf Ostern wurden 7 Mädchen, deren Erziehung vollendet war, entlassen; 4 davon wurden in Berufslehre und 3 in Dienstplätzen untergebracht. Statt der 7 ausgetretenen sind 10 neue Zöglinge aufgenommen worden. In Zukunft indeß wird die Anstalt des Raumes und der Mittel wegen die Zahl der Zöglinge kaum mehr steigern können; es wird deßhalb von den sehr zahlreich eingelangten Anmeldungen im kommenden Frühjahr kaum der zehnte Theil berücksichtigt werden können. Die vier Schulklassen, in denen durch den Vorsteher und 8 Lehrerinnen Unterricht erteilt wird, zählen 27, 20, 23 und 20 Schülerinnen, während 7 Mädchen noch nicht schulpflichtig sind. Unter den 8 Erzieherinnen sind 2 frühere Zöglinge der Anstalt, welche sich derselben, der sie so viel verdanken, mit vollem Eifer widmen. Daß die Bemühungen des Vorstehers und der übrigen Lehrkräfte in erzieherischer Beziehung von Erfolg gekrönt waren, zeigte die Schulprüfung, welche durchweg zur Zufriedenheit der Behörden ausfiel. Mit dem Unterricht wechselten die Hand-, Haus- und Feldarbeiten in zweckmäßiger Weise ab; es wurden in diesem Jahre ausnahmsweise Feldarbeiten für Fremde übernommen, so daß der Gesamtarbeitsverdienst auf Fr. 726. 70 anstieg. Der Gutsertrag war befriedigend, dagegen ergab es sich, daß das Gut für die Anstalt zu klein ist, weshalb die Viktoriadirektion auf kommendes Frühjahr die Pachtung von 5 weiteren Zucharten Land beantragen wird. Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen vortrefflich.

Die Anstaltskosten betragen Fr. 21,845. 27, nämlich für		
		per Zögling
Verwaltung	Fr. 6,356. 22	Fr. 67. 60
Nahrung	„ 13,634. 42	„ 140. 56
Verpflegung	„ 7,877. 80	„ 81. 21
	————— Fr. 27,868. 44	————— Fr. 289. 37
Einnahmen sind für		
Arbeiten	Fr. 726. 70	Fr. 7. 49
Landwirthschaft	„ 3429. 87	„ 35. 36
Kostgelder	„ 1866. 60	„ 19. 34
	————— Fr. 6,023. 17	————— Fr. 62. 19
	Fr. 21,845. 27	Fr. 227. 18

Der Erziehungsfond, weiterer Ausbildung oder Versorgung austretender Zöglinge dienend, ist auf Fr. 16,509. 83 angewachsen.

B. Rettungsanstalten.

Es bestehen zwei Rettungsanstalten für verdorbene Knaben in Landorf und Marwangen und eine für Mädchen in Ruggisberg. Die Anstaltzöglinge rekrutiren sich zum Theil aus verurtheilten Kindern meist im Alter von 13—15 Jahren, zum Theil aber auch aus Kindern, welche von ihren Eltern bözlich verlassen oder deren Erziehung sonst vernachlässigt wurde. Es entsteht so ein Zusammenfluß von Kindern, welche aus allen Landestheilen herkommen, auf den aller verschiedensten Bildungsstufen stehen und die sich meist nur darin ähnlich sind, daß eine vernachlässigte Erziehung in ihnen Fehler aller Art ausgebildet hat. Das Rettungswerk ist bei dieser Zusammensetzung des Zöglingpersonal gewiß kein leichtes, besonders, wenn man die kurze Zeit bedenkt, während welcher die meisten Zöglinge in den Anstalten verbleiben; in dem Zeitraum weniger Jahre soll hier dasjenige geleistet werden, wozu die gewöhnliche häusliche Erziehung, welche es doch meist mit unverdorbenen, normal entwickelten Kindern zu thun hat, das ganze Jugendalter in Anspruch nimmt; in dem Zeitraum weniger Jahre soll hier den Zöglingen dasjenige Maß intellektueller und moralischer Bildung beigebracht werden, das sie befähigt, sich im Leben als nützliche und tüchtige Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu bewähren. Diese schwierige Aufgabe scheint indessen doch zur Befriedigung gelöst zu werden, denn die Berichte über das Verhalten der entlassenen Zöglinge lauten zum weitaus größten Theile ganz günstig.

1. Die Anstalt Landorf

zählte in drei Familien, worunter eine französische, zu Anfang des Jahres 54 Zöglinge, von welchen 10 konfirmirt wurden. Neu eingetreten sind 9, so daß die Zahl auf Ende des Jahres 53 betrug. Von den 10 Konfirmirten stehen 7 bei Handwerkern in Berufslehre, 2 dienen als Landarbeiter. Die Berichte über dieselben lauten bisher befriedigend. Tüchtiges und einträchtiges Zusammenwirken der erzieherischen und der Lehrkräfte an dieser Anstalt hat dieß erfreuliche Resultat ermöglicht und bietet hoffentlich auch für die Zukunft die Garantie gedeihlicher Fortentwicklung. Die Knaben fühlen sich denn auch, mit sehr wenigen Ausnahmen, in der Anstalt glücklich und bewahren meist auch in ihrem späteren Leben derselben eine treue Anhänglichkeit.

Unter den Lehrern hat in diesem Jahr ein ziemlich rascher Wechsel stattgefunden. An die Stelle der Herren Christ und Ballmann, welche die Anstalt verließen, da sich ihnen vortheilhaftere Ausichten darboten, wurde gewählt Herr Meyer von Unterehrendingen, Kts. Margau. Auch dieser trat jedoch bald wieder aus, und es wurden sodann Herr Hofer von Urni und Herr Dietrich von Därligen gewählt, beides jüngere Männer, welche eben erst aus den Seminarien entlassen wurden. Trotz dieses Lehrerwechsels wurde bezüglich des Unterrichtes das Mögliche geleistet.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war im Ganzen genommen ein guter und das kräftige Aussehen derselben spricht für ihre gute leibliche Versorgung.

Dagegen hat der landwirthschaftliche Betrieb der Anstalt infolge des Zusammentreffens verschiedener Umstände wesentliche Störungen erlitten, und es ist infolge dessen ein ziemlich bedeutender Ausfall im Ertrage der Landwirthschaft eingetreten. Vorerst machten sich die Nachwirkungen des im Herbst des Jahres 1870 stattgefundenen Brandes der Scheune fühlbar; da bei diesem Brande auch die sämtliche Heuernte zu Grunde gegangen war, so mußte vor Allem das nöthige Futter zu den hohen Preisen, wie sie durch die außerordentlichen Ereignisse des Winters 1870/71 hervorgerufen worden waren, angekauft werden. Ferner mußte, bis der Aufbau der neuen Scheune vollendet war, das Vieh außerhalb des Gutes untergebracht werden, was einen bedeutenden Ausfall an Düngstoffen bewirkte. Sodann wurde die Anstalt auch noch durch eine Viehseuche heimgesucht, welche eine Werthverminderung verschiedener Stücke zur Folge hatte.

Die Kosten der Anstalt betragen für durchschnittlich 55 Zöglinge

		per Zögling
Verwaltung	Fr. 2,759. 70	Fr. 50. 17
Nahrung	„ 13,069. 05	„ 237. 61
Verpflegung	„ 4,589. 97	„ 83. 45
Baufkosten	„ 2,164. 51	„ 39. 35
	<u>Fr. 22,583. 23</u>	<u>Fr. 410. 58</u>

Die Einnahmen:

Arbeiten	Fr. 391. 55	Fr. 7. 11
Landwirthschaft	„ 2523. 77	„ 45. 88
Kostgelder	„ 5746. —	„ 104. 47
	<u>Fr. 8,661. 32</u>	<u>Fr. 157. 46</u>

Bleibt Staatszuschuß Fr. 13,921. 91 Fr. 253. 12

Der Erziehungsfond hat sich vermehrt auf Fr. 5207. 34.

2. Die Anstalt Marwangen

zählte zu Anfang des Jahres in 4 Familien 63 Zöglinge, wovon 10 nach erfolgter Admision austraten, einer seinen Eltern zurückgegeben wurde und einer leider beim Baden in der Aare seinen Tod fand. Dagegen traten 13 neue Zöglinge ein, so daß die Zahl auf Ende des Jahres 64 betrug. Von den 11 admittirten befinden sich 2 im Seminar zu Münchenbuchsee, 4 sind bei Handwerkern in Berufslehre untergebracht, 2 dienen als Landarbeiter und 2 befinden sich gegenwärtig wieder in der Anstalt, der eine, weil er wegen eines Augenleidens seine begonnene Lehrzeit nicht sofort fortsetzen konnte, der andere, weil er wegen Stupidität keine Beschäftigung fand. Der letztere wird wahrscheinlich seiner Gemeinde zurückgegeben werden müssen.

Ueber den moralischen Zustand der Zöglinge berichtet der Vorsteher, daß zwar einige nur wenig Hoffnung gewähren, der Durchschnitt dagegen als ordentlich bezeichnet werden könne. In Betreff des erlangten Grades intellektueller Bildung ist ein ungewöhnlich großer Abstand zwischen den besten und zwischen den schlechtesten Zöglingen zu konstatiren; während die einen es zu Leistungen bringen, welche unter den gegebenen Verhältnissen als außerordentliche bezeichnet werden können, wie dieß z. B. der Umstand beweist, daß 2 Zöglinge, ohne weiterer Vorbildung benöthigt zu sein, in das Seminar zu Münchenbuchsee eintreten konnten, bringen es die andern kaum

zu den allerersten Rudimenten menschlicher Bildung, zum ordentlichen Lesen und Schreiben. Im Durchschnitt können indeß die Resultate des Unterrichts dennoch als befriedigend bezeichnet werden, und es glaubt der Vorsteher, daß die Anstalt in dieser Beziehung etwa auf dem Niveau einer ordentlichen Primarschule stehe. Der Unterricht wurde im Berichtsjahre auch nicht, wie dieß im Vorjahre der Fall war, durch epidemisch auftretende Krankheiten gestört, der Gesundheitszustand der Zöglinge war vielmehr im Allgemeinen ein erfreulicher.

Im Lehrpersonal fand ein bedeutender Wechsel statt. An die Stelle der austretenden Lehrer, H. Tschudi, Meier und Engel, trat einzig Herr Beerli; wegen Mangel an passenden Lehrkräften konnten die beiden andern Stellen nicht besetzt werden; die Anstalt hat daher den Versuch gemacht, die Funktionen von Lehrer und Erzieher zu trennen; die Lehrer haben vorzüglich den Unterricht zu erteilen, die Erzieher dagegen die Knaben außerhalb der Unterrichtsstunden, bei der Feldarbeit zc. zu beaufsichtigen. In ersterer Eigenschaft wirken gegenwärtig an der Anstalt die Herren Fink und Beerli, in letzterer die Herren Ulrich Beck von Rohrbach, gewesener Zögling des Seminars zu Münchenbuchsee und Gottlieb Wölflli von Langnau, früherer Zögling der Anstalt.

Der Gutertrag war ein befriedigender, und die Zöglinge theiligten sich mit Lust und Liebe bei den landwirthschaftlichen Arbeiten.

Die Anstaltskosten betragen für durchschnittlich 63 Zöglinge:

		per Zögling
Verwaltung	Fr. 3,774. 40	Fr. 59. 91
Nahrung	„ 16,882. 83	„ 267. 68
Verpflegung	„ 5,745. 62	„ 91. 20
	<u>Fr. 26,402. 85</u>	<u>Fr. 418. 79</u>

Die Einnahmen

Arbeiten	Fr. 987. 95	Fr. 15. 68
Landwirthschaft	„ 7303. 24	„ 115. 92
Kostgelder	„ 5970. —	„ 94. 76
	<u>Fr. 14,261. 19</u>	<u>Fr. 226. 36</u>

Bleibt Staatszuschuß Fr. 12,141. 66 Fr. 192. 43

Der Erziehungsfond ist auf Fr. 4888. 33 angewachsen.

3. Die Anstalt Kueggisberg

zählte zu Anfang des Jahres in drei Familien 36 Zöglinge, von welchen 9 in Folge der Admission austraten. Dagegen wurden im Laufe des Jahres 17 Mädchen neu aufgenommen, so daß die Zahl zu Ende des Jahres 44 betrug. Von den Ausgetretenen befindet sich eine im Seminar zu Hindelbank, zwei stehen in Berufslehre, eine ist zu ihren Eltern zurückgekehrt und vier wurden als Mägde placirt. Die Berichte über die Ausgetretenen lauten bis jetzt günstig, nur eine derjenigen, welche als Mägde placirt wurden, scheint ihren Platz bereits verlassen zu haben und zu ihrer Mutter zurückgekehrt zu sein.

Unter den neu eingetretenen befinden sich manche scrophulöse und schwächliche Mädchen, sogar ein grindkrankes und einige geistig beschränkte.

Trotz dieser hemmenden Umstände sind die erzieherischen und unterrichtlichen Leistungen der Anstalt befriedigend, namentlich hat in unterrichtlicher Beziehung die Anstalt, wie die letzte Prüfung bewies, ihre Aufgabe vollkommen gelöst. Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen befriedigend.

Der Ertrag der Landwirthschaft blieb hinter demjenigen des Vorjahres zurück, indem das Getreide stark vom Hagelschlag beschädigt wurde.

Die Anstaltskosten betragen für durchschnittlich 40 Zöglinge:		
		per Zögling
Verwaltung Fr.	3,410. 88	Fr. 85. 27
Nahrung "	7,949. 90	" 198. 75
Berpflegung "	3,821. 23	" 95. 53
	<hr/>	<hr/>
	Fr. 15,182. 01	Fr. 379. 55
Die Einnahmen		
Arbeiten Fr.	— —	Fr. — —
Landwirthschaft "	1763. 26	" 44. 08
Kostgelder "	3820. —	" 95. 50
	<hr/>	<hr/>
	Fr. 5,583. 26	Fr. 139. 58
Bleibt Staatszuschuß Fr. 9,598. 75		Fr. 239. 97
Der Erziehungsfond ist auf Fr. 8866. 26 angewachsen.		

C. Verpflegungsanstalten.

1. Die Anstalt Bärau bei Langnau

für Männer zählte zu Anfang des Jahres 279 Pflöglinge. Es traten neu ein 47, verstorben sind 48, entlassen wurden 3, so daß die Zahl auf Ende des Jahres 275 betrug. Unter der Gesamtzahl der Pflöglinge befanden sich 94 Stumme und Taubstumme, 24 ganz oder angehend blinde, 19 geistesgestörte, 190 mit normalen Geisteskräften, die übrigen blödsinnige und beschränkte. Von der Gesamtzahl kann auch in diesem Jahre, wie im Vorjahre, etwa ein Drittel als arbeitsfähig, ein Drittel als nur zu geringen Verrichtungen brauchbar und ein Drittel als gänzlich arbeitsunfähig bezeichnet werden. Indessen hat die Anstalt im Berichtsjahr eher an Arbeitskraft etwas gewonnen als verloren.

Das Durchschnittsalter der sämtlichen Verpflegten betrug 55 Jahre, dasjenige der Verstorbenen etwas über 60 Jahre. 6 Pflöglinge sind über 80 Jahre alt. Der Gesundheitszustand war im Berichtsjahre weniger günstig als im Vorjahre, was der Einschleppung der Blatternkrankheit durch eine in unmittelbarer Nähe der Anstalt untergebrachte Abtheilung der internirten boursbakischen Armee zuzuschreiben ist. Das Auftreten der Blatternkrankheit in der Anstalt, welcher mehrere Pflöglinge erlagen, machte die Revaccination des gesammten Anstaltspersonals nothwendig, wodurch die Arztkosten bedeutend erhöht wurden. Sie betragen nämlich per Pflögling durchschnittlich Fr. 3. 76, also Rp. 56 mehr als im Vorjahr.

Disziplinarstrafen wurden 62 gegen 34 Pflöglinge verhängt.

Der gesammten Anstaltsverwaltung gebührt das Zeugniß treuer Pflöchterfüllung.

Für die religiösen Bedürfnisse der Pflöglinge sorgt fortwährend das Helferamt Trubshachen.

Die Anstaltskosten betragen bei durchschnittlich 280 Pflöglingen:

		per Pflögling	
Verwaltung	Fr. 5,965. 17	Fr. 21. 30	
Nahrung	„ 40,535. 70	„ 44. 83	
Verpflegung	„ 12,819. 64	„ 45. 78	
	<hr/>	<hr/>	
	Fr. 59,338. 51		Fr. 211. 91
Uebertrag	Fr. 59,338. 51		Fr. 211. 91

	Uebertrag Fr. 59,338. 51	Fr. 211. 91
Die Einnahmen		
Arbeiten	Fr. 2,317. 22	Fr. 8. 28
Landwirth-		
schaft	" 9,332. 26	" 33. 33
Kostgelder	" 29,885. 50	" 106. 73
	<u>Fr. 41,534. 98</u>	<u>Fr. 148. 34</u>
Bleiben Staatskosten	Fr. 17,803. 53	Fr. 63. 57
Der Pfliegling kostet demnach die Gemeinden .		Fr. 106. 73
Den Staat		<u>" 63. 57</u>
		<u>Fr. 170. 30</u>

2. Die Anstalt im Schlosse zu Hindelbank

für Weiber zählte zu Anfang des Jahres 267 Pflieglinge. Es traten neu ein 19, starben 16, wurden entlassen 8, so daß sich auf Ende Jahres ein Bestand von 262, beziehungsweise eine Durchschnittszahl von 272 mit 99,183 Verpflegungstagen ergab. Unter der Gesamtzahl befinden sich 58 Stumme und Taubstumme, meist zugleich blödsinnig, 12 Blinde, 38 mehr oder weniger Geistesge-
 störte, über 30 Gelähmte und solche, die beim Essen und Ankleiden die Hilfe Anderer bedürfen, und zirka 20 solche, die beinahe beständig bettlägerig sind. Beinahe die Hälfte der Pflieglinge ist ganz arbeitsunfähig. Das Durchschnittsalter der Verstorbenen betrug 58 Jahre. — 32 Pflieglinge sind über 70 Jahre alt.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen verhältnißmäßig sehr befriedigend. Disziplinarstrafen mußten 25 gegen 15 Pflieglinge verhängt werden, mehr als im Vorjahre.

Für die religiösen Bedürfnisse der Pflieglinge sorgt neben den vom Vorsteher gehaltenen täglichen Andachten das Pfarramt Hindelbank.

Die Anstaltskosten betragen für durchschnittlich 272 Pflieglinge:

		per Pfliegling
Verwaltung	Fr. 7,579. 60	Fr. 27. 87
Nahrung	" 32,814. 60	" 120. 64
Verpflegung	" 10,897. 48	" 40. 08
	<u>Fr. 51,291. 68</u>	<u>Fr. 188. 57</u>
Uebertrag	Fr. 51,291. 68	Fr. 188. 57

	Uebertrag Fr. 51,291. 68	Fr. 188. 57
Die Einnahmen:		
Arbeiten	Fr. 4,109. 06	Fr. 15. 10
Landwirth-		
schaft	" 2,056. 13	" 7. 56
Kostgelder	" 27,844. 50	" 102. 37
	<u>Fr. 34,009. 69</u>	<u>Fr. 125. 03</u>
Bleiben Staatskosten	Fr. 17,281. 99	Fr. 63. 54
Der Pfliegling kam demnach die Gemeinde auf	Fr. 102. 37	Fr. 102. 37
den Staat auf	" 63. 54	" 63. 54
zu stehen.		<u>Fr. 165. 97</u>

VIII. Unterstützung auswärtiger Hülfsgesellschaften.

Es erhielten:		Fr. Rp.
Die Schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in New-York	.	150. —
" " " " " Washington	.	150. —
" " " " " Philadelphia	.	50. —
" Société Philhelvétique in Brüssel	.	50. —
" " Suisse de Bienfaisance in Bordeaux	.	50. —
" " Helvétique " " Genua	.	50. —
" " de Secours Suisse de Bienfaisance in Turin	.	25. —
" " Helvétique de Bienfaisance in Neapel	.	50. —
" " de Bienfaisance Suisse in Berlin	.	37. 50
" Schweiz. Unterstützungskasse in Hamburg	.	37. 50
Der Schweizerunterstützungsverein in Wien	.	50. —
" " " Pest	.	25. —
Das Schweiz. Konsulat in Marseille für dessen Unterstützungskasse	.	100. —
Die Schweiz. Unterstützungskasse in Amsterdam	.	25. —
" " Wohlthätigkeitsgesellschaft in Venedig	.	25. —
" " " " Livorno	.	25. —
" " " " Rom	.	25. —
" " Unterstützungskasse in Lissabon	.	25. —
" Schweizer-Gesellschaft in Leipzig	.	37. 50
" Brandbeschädigten in Chicago	.	2000. —
Der Spital in Chaux-de-Fonds	.	700. —
" " " Locle	.	300. —
		<u>Summa 3987. 50</u>

IX. Liebessteuern für durch Naturereignisse Beschädigte.

Die ordentliche Bettagssteuer des Jahres 1870 und die in Folge großer Ausdehnung des Wasserchadens vom Regierungsrath angeordnete Sammlung einer besondern Liebessteuer für diese kam erst im Berichtjahre unterm 26. Juli zur Vertheilung, da diese sehr umfangreiche Arbeiten erheischte. Der Hagelschaden, von welchem 17 Gemeinden in 6 Amtsbezirken betroffen worden waren, betrug Fr. 319,647. 69 und der Wasserchaden in 33 Gemeinden in 12 Amtsbezirken Fr. 843,215. 50. Die Bettagssteuer hatte Fr. 10,537. 52 und die außerordentliche Liebessteuer Fr. 23,595. 20 abgeworfen. Die zu berücksichtigenden Beschädigten erhielten je nach der Klasse für Hagelschaden 1, 2, 3 und für Wasserchaden $5\frac{1}{2}$, 11 und $16\frac{1}{2}$ vom Hundert des Schadens. Der Hagelschaden wurde nur bei der Bettagssteuer berücksichtigt. Die Hagelbeschädigten erhielten im Ganzen Fr. 2639. 81, die Wasserbeschädigten Fr. 32,174. 45, zusammen Fr. 34,814. 25. Die Spezifikation der Sammlung und Vertheilung wurde in beiden Amtsblättern veröffentlicht. Unter Hinweisung auf die Versicherung hatte der Regierungsrath beschlossen, daß der Hagelschaden in Zukunft nicht mehr zu berücksichtigen sei.

Für 1871 langten 26 Schatzungsbescheiden ein, worunter 10 aus den Amtsbezirken Seftigen und Wangen für Hagelschaden, welcher vor dem erwähnten Beschluß des Regierungsrathes eingetreten war. Der Hagelschaden beträgt Fr. 217,825, der Wasserchaden in 16 Gemeinden in 10 Amtsbezirken Fr. 141,637, die Bettagssteuer aber Fr. 12,015. 50. Auf Ansuchen des Regierungsrathes von Interlaken und veranlaßt durch die vom Auslande reichlich fließenden Liebesgaben empfahl der Regierungsrath beim Bundesrathe die Wasserbeschädigten des hiesigen Kantons ebenfalls zur Berücksichtigung, und es wurde für dieselben die Summe von Fr. 20,079. 20 Seitens des Bundesrathes verabfolgt, wozu noch Fr. 2963. 20 aus dem Elsaß mit spezieller Bestimmung und Fr. 426. 10 aus dem hiesigen Kanton kommen, so daß die außerordentliche Liebessteuer auf Fr. 23,468. 60 ansteigt. Die Vertheilung wird schon Mitte Februar 1872 erfolgen können.

Bern, den 10. Februar 1872.

Der Direktor des Gemeinde- und Armenwesens:

Gartmann.